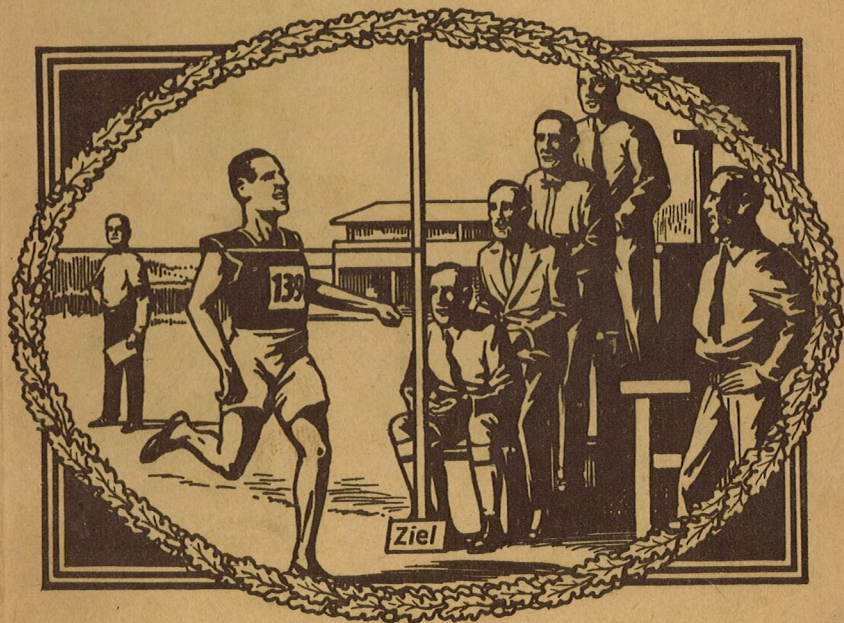


Bi 30

Bibliothek der Leibesübungen Heft 12 1926

# Wettkampf-Ordnung



Arbeiter-Turn-Verlag A.G. Leipzig S. 3

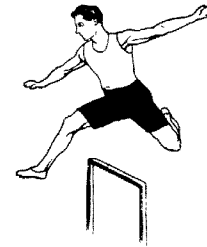
· 1 · 9 · 2 · 6 ·

Bibliothek der Leibesübungen, Heft 12

---

# Wettkampfordnung

für den Arbeiter-Turn- und -Sportbund



1926

---

Arbeiter-Turnverlag A.-G., Leipzig S 3, Fichtestr. 36



Gedruckt im  
Arbeiter-Turnverlag A.-G.  
Leipzig, Fichtestr. 36.



A80-10297

### Zur Einführung.

Jede Entwicklung braucht neue Gesetze. Unsere Wettkampf- und Wertungsordnung, die von den Kreisturn- und -sportwarten im Jahre 1923 revidiert wurde, ist, bedingt durch die turnerische und sportliche Entwicklung der letzten Jahre, einer gründlichen Umarbeitung unterzogen worden. In dieser Ausgabe sind die praktischen Erfahrungen der Entwicklungsjahre berücksichtigt, auch haben wir uns den internationalen Bestimmungen angepaßt.

Die Wettkampf- und Wertungsordnung vom Jahre 1923 wird hiermit für ungültig erklärt, alle Wettkämpfe dürfen in Zukunft nur nach dieser Wettkampfordnung ausgetragen werden.

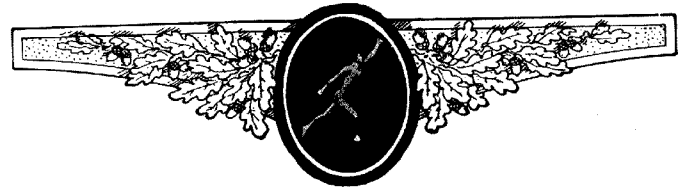
Besondere Beachtung verdienen der § 14 und § 36 der leichtathletischen Wettkämpfe, die die Klasseneinteilung und die Höchstleistungen behandeln. Die bisherigen Höchstleistungen sind, bis auf die Leistungen der stattgefundenen Bundesmeisterschaften und der Olympia, für ungültig erklärt worden.

Neue Höchstleistungen werden nur nach den Bedingungen des § 36 anerkannt.

Zur Berechnung der leichtathletischen Mehrkämpfe sind die Tabellen in einem besonderen Buch mit einer Abhandlung über die Tätigkeit der Kampfrichter erschienen. Jeder Sportler und Kampfrichter muß neben der Wettkampfordnung dieses Buch besitzen.

April 1926.

K. Bühren,  
Bundesturn- und -sportwart.



## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen für die turnerischen Wettkämpfe . . . . .	3
1. Die Festleitung . . . . .	3
1a. Auszeichnungen . . . . .	3
2. Einrichtung des Festplatzes . . . . .	4
3. Richtlinien für Einrichtung der Übungsplätze . . . . .	4
4. Richtmaße für die Wettturngeräte . . . . .	9
5. Übungsplan des Festes . . . . .	10
6. Die allgemeinen Frei- und Handgerätübungen . . . . .	12
7. Der Mehrkampf . . . . .	12
8. Musterriegen an Geräten, in Freiübungen und mit Handgeräten . . . . .	14
9. Gemeinturnen (Vereinsturnen) . . . . .	14
10. Klasseneinteilung . . . . .	16
11. Ausschreibung und Anmeldung . . . . .	17
12. Riegenführer und Riegeneinteilung . . . . .	18
13. Kampfrichter . . . . .	19
14. Berechnungsausschuß . . . . .	20
15. Schiedsgericht . . . . .	20
16. Die Wertung im allgemeinen . . . . .	21
17. Die Wertung des Geräteturnens . . . . .	21
18. Die Wertung der Freiübungen . . . . .	24
19. Wertung des Gemeinturnens und der Sonderaufführungen . . . . .	25
20. Wertung von Musterriegen . . . . .	25
21. Wertung des Vereinsturnens . . . . .	26
22. Ringen . . . . .	26
23. Tauziehen . . . . .	29
Wettkampfordnung.	1

<b>Dritter Teil: Allgemeine Bestimmungen für die leichtathletischen Wettkämpfe</b> . . .	31
1. Art der Veranstaltung (Einteilung der Wettkämpfe) . . .	31
2. Pflichten des Veranstalters (Genehmigung, Anmeldung, Ausschreibung usw.) . . .	31
3. Einteilung der Wettkämpfer (in Klassen und Jahrgänge)	34
4. Zugelassene Wettkämpfe (Wettkampfarten)	35
5. Die Abwicklung der Wettkämpfe (Schiedsgericht, Kampfgericht, Berechnungsauschuß usw.) . . .	38
6. Höchstleistungen (Einsendung, Registrierung) . . .	42
7. Wettkampfausführungsbestimmungen:	
A. Laufen auf der Bahn . . . . .	43
B. Stafetten . . . . .	45
C. Gehen . . . . .	45
D. Springen . . . . .	46
E. Werfen und Stoßen . . . . .	48
Mehrkämpfe können ausgetragen werden. (Pflichtmaße für alle Klassen.) . . . . .	52
Die Wertungslisten . . . . .	57
Wie bestelle ich Wertungslisten? . . . . .	57
Wertungstabellen, Listen usw. . . . .	59



## Erster Teil.

# Allgemeine Bestimmungen für die turnerischen Wettkämpfe.

### § 1.

#### Die Festleitung.

a) Die allgemeine Leitung der Feste steht bei Turnfesten den Turnwarten und deren Turnauschüssen zu, bei Spiel- oder Sportfesten dem Spiel- resp. Sportwart und bei gemischten Festen einem besonders zu wählenden Festleiter aus der Mitte der leitenden Techniker (Turnwart, Spiel- oder Sportwart).

b) Zur Unterstützung der Festleitung fungiert ein vom Festort zu ernennender Festauschuß. Die Obliegenheiten des letzteren sind in der Hauptsache: 1. Die Herstellung und Einrichtung des Festplatzes und der sonst noch nötigen Räumlichkeiten. 2. Die Sorge für Unterbringung und Verpflegung der das Fest besuchenden Teilnehmer.

c) Für das Geräteturnen, die Freübungen und die Wettkämpfe in sportlichen Übungen bei Turn- und Sportfesten gelten die Bestimmungen der vorliegenden „Wettkampfordnung“.

Für Wettspiele gelten die Bestimmungen der „Wettspielordnung“.

### § 1a.

#### Auszeichnungen.

a) **Verboten** ist jedes Turnen und Spielen um Geld oder Wertpreise sowie um Kränze. Zuwiderhandlung kann Ausschluß aus dem Bunde zur Folge haben.

b) Erlaubt ist die Verabreichung von Urkunden (Diplomen) an die Sieger.

### § 2.

#### Einrichtung des Festplatzes.

Die Einrichtung des Festplatzes wird vom Ortsfestauschuß im Einvernehmen mit der Festleitung besorgt. Dabei sind folgende Bestimmungen zu beachten:

a) Die Geräte: Reck, Barren, Pferd, müssen in genügender Anzahl und in brauchbarem Zustande vorhanden sein; sie sind von der Festleitung vor dem Feste bezüglich ihrer Brauchbarkeit zu prüfen.

b) Die Aufstellung der Geräte erfolgt nach den Angaben der technischen Festleitung.

c) Der eigentliche Turnplatz muß gegen das Eindringen der Zuschauer abgeperrt und genügend groß sein und darf während des Turnens nur von den am Turnen gerade beteiligten Vereinen und Turnern betreten werden.

d) Es müssen praktisch erprobte Einrichtungen zur Vornahme der geplanten sportlichen Übungen getroffen sein.

e) Über die Einrichtung der Wettspielfläche siehe „Wettspielordnung“.\*)

f) Zur Leitung der allgemeinen Frei- oder Handgerätübungen ist ein besonders erhöhter Standort aufzustellen, von dem aus der Leiter der Übungen, sowie die Vorturner von allen Teilnehmern gut gesehen werden können.

g) Für den Berechnungsausschuß und das Schiedsgericht sind abgeschlossene Räume, womöglich auf dem Festplatz selbst oder in nächster Nähe desselben, bereitzuhalten; auch ist nach Möglichkeit für den Fall eintretender ungünstiger Witterung für gedeckte Räume zur Vornahme des Turnens Sorge zu fragen.

h) Den Turnern muß ein geschützter Raum zum Kleiderwechseln zur Verfügung gestellt werden, dessen sichere Obhut den festgebenden Verein angeht.

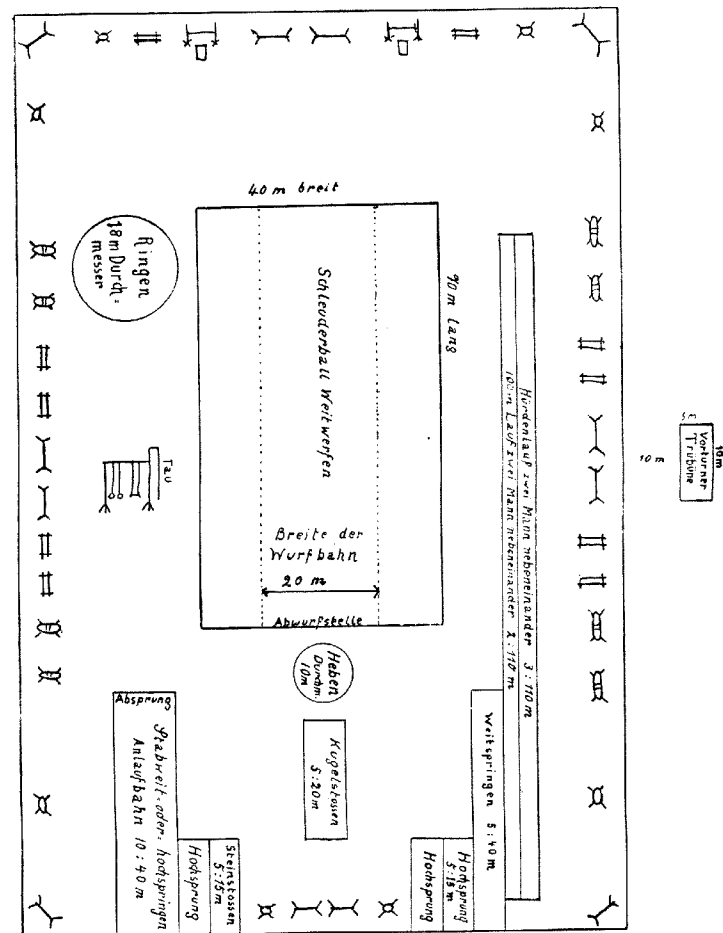
i) Für das Vorhandensein ärztlicher Hilfe ist Sorge zu fragen. Die Arbeiter-Samariterkolonnen des Ortes oder der Umgebung werden ebenfalls zur Hilfeleistung bereit sein. Geeignete Räume zur evtl. ersten Hilfe müssen zur Verfügung stehen.

### § 3.

#### Richtlinien für Einrichtung der Übungsplätze.

a) Die Raumtafel Nr. 1 zeigt die Einteilung eines Festplatzes für primitive Verhältnisse für Ringeturnen von 150

\*) Arbeiter-Turnverlag A.-G., Leipzig S 3, Fichtestraße 36.



Raumtafel 1.

mal 100 Meter Größe, ohne den Zuschauerraum. Die Geräte: 12 Barren, 12 Recke, 8 Pferde, 8 Böcke, 2 Sturmhoch, 3 Hochspringel, eine Bahn für Weitspringen, eine für Steinstoßen und eine für Stabweit- oder -hochspringen sind ringsum an der Festplatzgrenze angeordnet. Der Zweck dieser Anordnung ist, erstens die Absperrung des Platzes zu unterstützen, zweitens den Platz für die Gemeinübungen möglichst frei zu lassen und drittens den Zuschauern an jeder Stelle ein möglichst vielseitiges Bild zu bieten.

Jedes mehrfach vorhandene Gerät muß fortlaufend nummeriert und die Nummern müssen deutlich sichtbar daran angebracht sein.

b) Die Bahnen für den Hürdenlauf und den 100-Meter-Lauf sind nach innen gelegt, um die Läufer nicht durch herandrängende Zuschauer zu stören. Eine Rundbahn für längere Läufe kann unter Mitbenutzung der Hürdenlaufbahn weitergeführt werden.

Das Heben, Ringen und das Klettergerüst können selbstverständlich auch mehr an die Platzgrenze verlegt werden.

c) Das Kugelstoßen, -schocken, -werfen, Ger- und Speerwerfen, Schuderballweitwerfen und das Diskuswerfen müssen unter allen Umständen fern von den Zuschauern inmitten des Platzes geschehen. Auch sind diese Übungsplätze unbedingt noch besonders durch Pfähle und Leinen mindestens in den dafür angegebenen äußeren Mäßen zu umgrenzen, damit auch kein Turner versehentlich in die Wurfbahn gelangen kann. Leben und Gesundheit unserer Angehörigen sind die kleinen Opfer an Arbeit und Geld wahrlich wert.

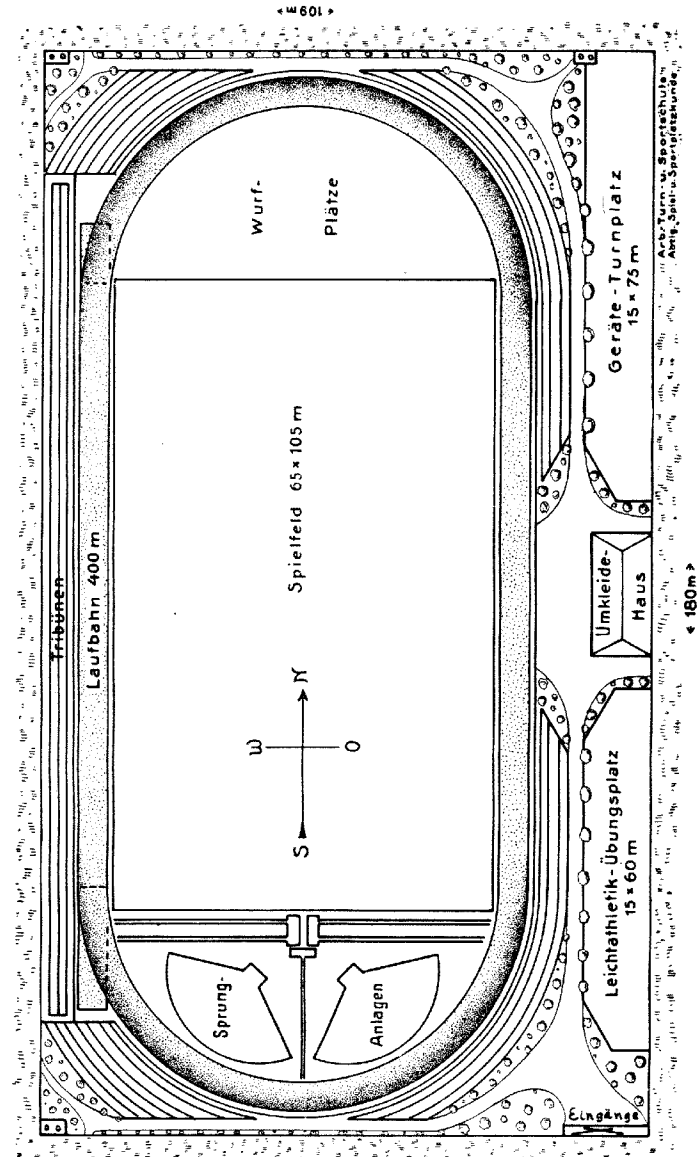
Wo mehr Platz vorhanden ist, nehme man die äußeren Seiten- grenzen lieber noch um 5—10 Meter hinaus.

d) Bei der Abgrenzung des Platzes nehme man die Pfosten möglichst eng, etwa 4—5 Meter, da die Absperrungsdrähte erfahrungsgemäß auch ohne böswilliges Verschulden des Publikums viel auszuhalten haben.

Eine weitere gute Absperrung kann durch gerade unbeschäftigte Turner und Turnerinnen gewonnen werden, indem sich diese vor das Publikum als lebende Kette lagern — nie davorstellen. Auch wird schon eingedrungenes Publikum durch solche langsam rückwärtsgelende durch Fassung verbundene lebende Mauer am sichersten zurückgedrängt.

e) Raumtafel Nr. 2 zeigt einen modernen Sportplatz, dessen Innenfläche, soweit keine besonderen Plätze zur Verfügung stehen, für turnerische Vorführungen (Wettkämpfe) verwendet werden kann. Aber die Einteilung des Platzes für die verschiedenen Wettkämpfe (Turnen, Sport, Spiel) müssen sich die Leiter der einzelnen Sparten vorher verständigen und einen genauen Zeit-

## Spiel- u. Sportplatzanlage Allgemeiner Sportverein 1908 e.V. Gröpelingen



Raumtafel 2.

plan aufstellen, der unbedingt eingehalten werden muß.

f) Von äußerster Wichtigkeit ist die reichliche Bereifstellung älterer energischer Platzordner, denen die Fernhaltung aller Unbeteiligten von den Übungsplätzen obliegt. (Auch gerade unbeteiligte Turner und Turnerinnen haben nichts in dem Innenraum des Festplatzes zu suchen.)

g) Sollen die allgemeinen Freiübungen ein schönes Bild geben, muß der Platz jedes Abenden markiert sein. Markierungslinien lassen sich auf Rasen mit weißem Sand oder Kalkmilch herstellen. Zu diesem Zwecke spannt man lange Schnuren, welche mit mindestens 2 Meter (noch besser aber 2,50—4 Meter) Zwischenraum durch Knoten oder andere Zeichen markiert sind. An den Markierungsstellen wird der Sand oder die Kalkmilch kreuzförmig in schmaler Linie hingegossen. Bei Keulen- und besonderen Gruppen-Stabübungen muß der Zwischenraum entsprechend größer sein, wenn nicht die Schachbrettaufstellung Verwendung finden kann. Bei größeren Festen empfiehlt es sich, Richtplatten aus Pappe oder Metall in den Boden einzulassen.

Es versteht sich, daß vorstehende Platzeinteilung und Geräteanordnung je nach der Größe des Festes, den Raumverhältnissen und den besonderen Verhältnissen entsprechend abgeändert werden kann. Nur die durch Festdruck hervorgehobene Abgrenzung der Plätze für die gefährlichen Wurfarten muß unbedingt erfolgen. Wo z. B. ein besonderer Platz für das Geräteturnen vorhanden ist, kann der Freiübungsplatz völlig frei von Geräten bleiben. Wenn ferner ein bestimmtes Gerät in vielfacher Anzahl neben- oder hintereinander gebraucht wird, muß die Anordnung demnach sein. So gibt es noch viele Änderungsgründe. Unsere Raumtafel soll nur als Musterbeispiel die Grundlage zeigen.

Bemerkt sei nur noch, daß jedes Werfen und Stoßen nach der Platzmitte, nicht nach dem Publikum erfolgen soll.

h) Die Vorkurner-Tribüne steht auf unserer Raumtafel 10 Meter außerhalb des Turnplatzes. Eine mögliche Entfernung ist deshalb anzuraten, weil die Tribüne dann von den Abenden besser gesehen wird. Wo der Raum dazu nicht ausreicht, muß sie natürlich herangrückt oder gar auf den Platz gestellt werden.

Die Maße werden selbstverständlich je nach den Bedürfnissen schwanken. Je größer das Fest, desto größer und höher muß die Tribüne sein. Diese muß sehr fest gebaut sein, da sie oft ziemliche Lasten zu tragen hat. Wenn auch alle Unberufenen durch Bewachungsdienst der Treppe ferngehalten werden, gibt es doch bei jedem Fest eine Anzahl Personen, denen der Ausblick von der Tribüne im Interesse des Ganzen nicht verwehrt werden darf. Vielfach wird die Tribüne auch gleich als Musikpodium benutzt.

Ein oder zwei Photographen (evtl. Amateure) müssen ebenfalls mit ihren Apparaten Platz darauf finden. Gute Bilder sind in unser aller Interesse, da sie erstens ein unvergleichliches Bildungsmittel sind, indem sie Gelungenes und Fehler mit unerbittlicher Wahrheitsliebe und Naturtreue festhalten und zweitens prächtige Andenken bilden.

Gut gelungene Bilder jeder Art, vor allem gute Momentaufnahmen schwieriger Übungen bitten wir stets auch an den Bund zu senden, da wir solche in unseren Zeitschriften und anderen Werken verwenden. Unkosten werden ersetzt und gute brauchbare Sachen honoriert.

Praktisch ist ein auf der Tribüne noch besonders erhöhter Beschlüßtritt für den Leiter. Wenn er höher steht, als die vor ihm befindlichen Vorkurner, wird Vorkurnen und Leitung besser gesehen.

Den unteren Raum der Tribüne als Samariterraum zu nehmen, ist dringend abzuraten, da der Lärm über den Köpfen evtl. den der größten Ruhe bedürftigen Kranken Qualen bereitet. Wenn kein anderes geeignetes festes ruhiges Lokal in der Nähe ist, muß ein Samariterzelt aufgebaut werden, wie es die meisten Samariterkolonnen ja besitzen.

Retiraden und Aborte müssen in genügender Zahl vorhanden sein.

#### § 4.

#### Richtmaße für die Wettturngeräte.

##### Recke.

Für jede der Wettübungen des Gerätemehrkampfes sind Recke aufzustellen mit einer Höhe von 2,20 und 2,40 Meter.

Nur Stahlfangen von 27—30 Millimeter Dicke sind zu verwenden.

Die Befestigung der Säulen und Stangen muß absolut zuverlässig sein.

##### Barren.

Die Barren müssen fest, 3 Meter lang und in der Höhe und Weite verstellbar sein (Schlüssel zum Verstellen an den Barren anhängen).

Für jede Wettübung müssen Barren von 1,50 und 1,65 Meter vorhanden sein. Die Wettturner sind berechtigt, die Geräte nach ihrem Körper (höher, enger, weiter) zu stellen. (Z. B. besonders breitschultrige brauchen zu bestimmten Übungen andere Weiten als besonders schmale Turner.)



### Pferd.

Die Pferdlänge soll 1,90 Meter sein, die Höhe 1,10 Meter (verstellbar bis 1,70 Meter).

Hals, Sattel und Kreuz sollen gleich hoch sein.

Es müssen Bügelpauschen von 11—12 Zentimeter Höhe über dem Pferderücken benutzt werden. Die lichte Weite zwischen den Pauschen soll etwa 40 Zentimeter sein.

### Das Ziehtau

muß etwa 3—4 Zentimeter dick sein und eine der Mannschaftszahl entsprechende Länge besitzen. Für jeden Mann muß ungefähr 1,20 Meter Tau sein und 3,50 Meter müssen in der Mitte freibleiben. Zu Mannschaftskämpfen von 6 Mann auf jeder Seite gehört also ein mindestens 25 Meter langes Tau.

### Das Hangeltau.

muß mindestens 9 Meter lang und 3,5 Zentimeter stark sein. In einer Höhe von 2 Meter sowie an der 9-Meter-Marke ist ein von unten deutlich sichtbares Zeichen anzubringen.

### Schräge Stangen.

Besonders für Frauenwettkämpfe. Länge 4—5 Meter.

Alle Geräte sind von der Festlegung auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen.

Über die sportlichen Geräte gibt der sportliche Teil Auskunft.

### § 5.

#### Übungsplan des Festes.

Beizeiten muß Umfang und Übungsplan des Festes zusammengestellt werden. Folgende Turnarten können zur Auswahl dienen:

a) Einzelwettkämpfen als „Mehrkampf“\*) an den drei Hauptgeräten, Reck, Barren und Pferd, entweder nur in vorgeschriebenen Pflichtübungen oder in Pflicht- und Kürübungen oder nur in selbstgewählten Turnübungen. Für jede Art kann eine Pflichtfreiübung zugefellt werden.

Für Turnerinnen ist die Kürübung nach Möglichkeit wegzulassen. Jeder Frauenwettkampf soll sich den körperbildenden Gesetzen anpassen.

b) Die Pflichtfreiübung kann eine besonders vorgeschriebene sein, sie kann aber auch aus den allgemeinen Massenübungen ausgewählt (ausgelost) werden. Das Lösen der Freiübungen erfolgt

\*) „Mehrkampf“ heißt: Wettturnen in mehreren Kampfsarten (Drei-, Fünf-, Zehnkampf usw.)

am Wettkampflatz von jedem Wettturner. (Also nicht jeder dieselbe Übung.)

c) Einzelwettkämpfen in meßbaren sportlichen Übungen als „Einzel-“ oder „Mehrkampf“, aber ohne Pflichtfreiübung. (Bei größeren Turnfesten sollen die Einzelwettkämpfe nur in Oberstufe ausgeschrieben werden.)

a) Einzelwettkämpfen an drei Geräten, in drei sportlichen Übungen und einer Pflichtfreiübung (Zwölfkampf).

e) Musterriegelturnen im Geräteturnen mit freigewählten Übungsgruppen.

f) Vereinsturnen an Geräten siehe § 9.

g) Mannschaftskämpfe in sportlichen Übungen in drei Stufen. Für die sportlichen Übungen sind für jede Übungsart Pflichtmaße aufzustellen. Die darüber hinaus erzielten Punkte ergeben zusammengezählt (kollektivwertung) den Maßstab für die mehr oder minder gute Durchbildung der betreffenden Mannschaft.

h) Gemeinturnen der Kreise, Bezirke oder Gruppen in Frei- oder Handgeräturnen oder im Geräteturnen, worunter auch allgemeines Riegeltturnen fällt.

i) Wettkämpfe von Parteien gegeneinander in sportlichen Übungen, wie Stafettenlauf, Tauziehen usw., sowie Wettspiele oder die Vorführung von Musterspielen.

j) Sonderaufführungen der Kreise, Bezirke, Gruppen und Vereine, wie Massenpyramiden, Reigen, eigenartige Geräteübungen, Kürturnen der besten Turner usw.

k) Schwimmen (mindestens 50 Meter) als „Schwimmprüfung“. Wer diese Prüfung am Festort oder daheim vor bestellten Zeugen ablegt und darüber Bescheinigung vorlegt, erhält noch 10 Punkte gutgeschrieben.

Alle diese Vorführungen müssen von mindestens zwei Kampfrichtern nach den Vorschriften dieser Wertungsordnung gewertet und die Ergebnisse in einer Rangliste allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

Verteilung des Turnstoffes auf die Tageszeiten. Ratfam ist es, alles Einzelwertungsturnen unter allen Umständen schon vormittags zu erledigen und das Riegenwertungsturnen ebenfalls, soweit es möglich ist (d. h. soweit der Platz und die Geräte ausreichen und die Riegen Turner nicht zugleich Einzelwettturner sind). Das Hauptpublikum kommt erst nachmittags und erfahrungsgemäß wird dieses durch bildreiche Gemeinübungen, spannende Mannschaftskämpfe, sportliche Wettkämpfe (Stafettenlaufen, Speerwerfen usw.) und Wettspiele und durch interessante Sondervorführungen viel mehr gefesselt als durch obiges Turnen.

## § 6.

**Die allgemeinen Frei- oder Handgerätübungen.**

a) Die allgemeinen Frei- oder Handgerätübungen werden von der technischen Festleitung aufgestellt und mindestens sechs Monate vor dem Feste veröffentlicht.

b) Den Ausarbeitern solcher Übungen sei gesagt, daß der schnelle Wechsel zwischen hoch und niedrig, z. B. tiefe Kniebeuge mit Hüftstütz und Streckzehenstand mit Hochhalte, Rumpfbeuge und Rumpfdrehbeuge, Viertel- und halbe Drehungen, besonders wirkungsvolle Bilder geben. Auch die tüchtige Durcharbeitung des ganzen Körpers nach neuzeitlichem Übungssystem muß Nichtschnur sein.

c) Zur Teilnahme an denselben ist jede das Fest besuchende Turnerin oder jeder Turner verpflichtet.

Es kann bestimmt werden, daß Drückeberger, sofern sie zugleich Wettturner sind, nicht in die Rangliste aufgenommen werden und auch kein Diplom erhalten.

Mitglieder von reinen Sport- und Spielvereinen können nicht zur Teilnahme an den allgemeinen Freiübungen der Turner gezwungen werden. Für sie empfiehlt sich die Einfügung einer verbindlichen Massenübung aus dem Gebiete der sportlichen Vor- und Ergänzungsübungen (Massenstilllauf, Trainingsübungen usw.) Ist das geschehen, dann sind Sportler und Spieler unter denselben Bedingungen zur Teilnahme verpflichtet wie die Turner.

d) Die Ausführung der allgemeinen Frei- oder Handgerätübungen können von dazu beauftragten Beurteilern (Schiedrichtern) gewertet und das Ergebnis besonders veröffentlicht werden.

e) Die etwa nötigen Handgeräte, Stäbe, Keulen, Hanteln usw. hat jeder Verein selbst mitzubringen.

## § 7.

**Der Mehrkampf.**

(Drei-, Vier-, Fünfkampf usw.)

1. Mehrkampf nennt man das Einzelwettturnen in mehreren Wettkampfübungen:

a) In einem Turnen an zwei oder drei Geräten. (In der Regel Reck, Barren, Pferd.)

b) Wie a, aber mit Hinzunahme einer Pflicht- oder Kürfreiübung.

c) In mehreren sportlichen Übungsarten, die aber aus Lauf, Sprung und Wurf bestehen müssen.

Es können ausgeschrieben werden:

a) **Dreizehnkampff.** Das ist am Reck, Barren und Pferd je zwei Pflichtübungen und eine Kürübung. Dazu drei sportliche

Übungen, die Lauf, Sprung und Wurf enthalten müssen, außerdem eine Frei- oder Handgerätübung.

b) **Zehnkampf.** Bestehend aus zwei Pflichtübungen und einer Kürübung am Reck, Barren und Pferd, sowie einer Frei- oder Handgerätübung.

c) **Zehnkampf (gemischt).** Bestehend aus einer Pflicht- und einer Kürübung am Reck, Barren und Pferd, dazu drei sportliche Übungen, die Lauf, Sprung und Wurf enthalten und einer Frei- oder Handgerätübung.

d) **Siebenkampff.** Bestehend aus einer Pflicht- und einer Kürübung am Reck, Barren und Pferd und einer Frei- oder Handgerätübung.

Für Turnerinnen sind auch Nebengeräte zugelassen.

2. Die Mehrkampfübungen müssen mindestens ein Vierteljahr vorher von der technischen Festleitung bekanntgegeben werden.

3. Um eine möglichst schnelle und einwandfreie Erledigung des Mehrkampfes auch bei zahlreichen Mehrkämpfern zu ermöglichen, werden diese in Riegen von je 10—15 Mann eingeteilt. Soviel Riegen, soviel Geräte müssen zur Verfügung stehen, z. B. 180 Mann = 18 Riegen ( $\frac{1}{3}$  10 Mann) = 18 Geräte. Die 18 Geräte können sich auf die auszufechtenden Wettkampfsarten verteilen.

4. Dabei müssen natürlich verschiedene Geräte in mehreren Stücken vorhanden sein. Die Auswahl hat stets so zu geschehen, daß die Geräte öfter vorhanden sind, bei denen die Übungen lange dauern.

5. Die für den Gerätemehrkampf gelöste Pflichtfrei- oder -handgerätübung geht schnell und kann daher meist an einer Wettkampfstelle für alle Riegen gewertet werden.

An jedem der drei Geräte sollen entweder zwei Pflicht- und eine Kürübung geturnt werden, oder nur Kür- oder nur Pflichtübung. Die Pflichtübungen bestehen in der Regel an Reck und Barren aus je einer Schwung- und Kraftübung, am Pferd aus einer Seitübung und einem Längsprung.

6. Alle Sportarten, bei denen nur ein Versuch gestattet ist (Gehen und Laufen), oder bei denen der beste von drei Versuchen gilt (Weitsprung, Dreisprung, Stein- oder Kugelstoßen, -werfen oder -schießen, Schleuderball-, Speer- oder Diskuswerfen usw.), während ebenfalls nicht lange und können nur an einem Ort betrieben werden. Dagegen erfordern Stabhoch-, Hoch- und Weithochspringen sowie Gewichtheben lange Zeit und sind daher je nach Bedarf an drei, vier oder mehr Geräten gleichzeitig vorzunehmen.

7. Es ist darauf zu achten, daß die Bedingungen für die gleichartigen Übungen auch völlig gleich sind, also die Anlaufbahnen nicht etwa verschiedenes Gefälle haben (eine völlig wagerechte

Bahn wird sehr selten sein) oder verschieden harte oder unebene Stellen aufweisen u. a. m.

8. Bei der Aufstellung des Riegenplans muß vermieden werden, daß Riegen solche Übungen hintereinander zu turnen bekommen, welche in ihren körperlichen Wirkungen gleichartig sind, wie z. B. Gewichtheben und Steinstoßen, Schnellauf und Weit sprung.

### § 8.

#### Musterriegenturnen an Geräten, in Freiübungen und mit Handgeräten.

1. Eine Musterriege muß mit dem Vorturner mindestens sechs Mann zählen.

2. Die Gerätübungen sind freigestellt und es kann bestimmt werden, daß die Übungen sauber aufgesetzt in drei gleichlautenden Exemplaren mindestens vier Wochen vorher an die technische Festleitung zu senden sind. Eins davon behält der Turnwart, eins bekommt der Kampfrichter bei der Wertung und eins der Vorturner nach dem Turnen zurück. Eine Übungsgruppe soll mindestens sechs Übungen enthalten (die widergleiche Ausführung nicht eingerechnet).

3. Absatz 2 gilt auch für Musterriegeln in Frei- und Handgeräturnen. Solche Musterriegeln können indessen nur unter sich konkurrieren und nie mit den Gerätmusterriegeln in Wettbewerb treten.

Die nötigen Handgeräte hat jede Riege selbst mitzubringen.

### § 9.

#### Gemeinturnen (Vereinsturnen).

1. Dasselbe besteht aus:

a) Der Vorführung der Festfreiübungen oder eines auf Vorschlag des Bezirks- bzw. Kreisturnauschusses von den Schiedsrichtern zu bestimmenden Teils der für das Fest angeordneten Frei- oder Handgeräturnen und

b) wenigstens sechs Übungen in zwei Stufen an einem oder mehreren beliebigen Geräten, (die widergleiche Ausführung nicht gerechnet), welche die Vereine für sich selbst auswählen und zur Darstellung bringen. Es sollte in drei Stufen, Ober-, Mittel- und Unterstufe bzw. A-, B- und C-Klasse geturnt werden.

c) Die Stärkeklassen der Riegen sind:

4. Klasse 8—16 Mann

3. Klasse 17—32 Mann

2. Klasse 33—48 Mann

1. Klasse über 48 Mann (ohne Leiter).

Der Leiter der Riege wird nicht mit eingerechnet, also muß eine Riege von 17 Mann einschließlich des Leiters in der 4. Stärkeklasse gewertet werden.

d) Die Aufstellung der Riegen, Öffnen und Schließen der Reihen ist für alle Riegen gleich und entspricht genau der Aufstellung zu den allgemeinen Freiübungen.

2. Jeder Turner hat von den unter b) genannten Übungen mindestens zwei durchzuführen. Ferner hat jeder Verein in der Wahl des Geräts von Fest zu Fest zu wechseln.

3. Die Anmeldung zum Gemeinturnen geschieht spätestens vier Wochen vor dem Fest bei der technischen Festleitung unter Einbringung eines genauen Verzeichnisses der Übungen in dreifacher Ausfertigung und der Angabe, mit wieviel Mann in jeder Stufe und an wieviel und welchen Geräten der Verein gleichzeitig turnen will.

4. Zur Durchführung des Vereinsturnens wird ein Zeitplan aufgestellt, der genau beachtet werden muß. Jede Riege hat fünfzehn Minuten früher, als im Zeitplan vorgesehen ist, auf dem Stellplatz anzutreten. Später antretende Riegen scheiden vom Turnen aus.

5. Die Zeit der Darstellung einer Übungsgruppe darf 20 Min. nicht überschreiten.

6. Die am Gemeinturnen teilnehmenden Vereine haben sich an dem ihnen von der technischen Festleitung angewiesenen Platze vorher gesammelt bereitzubehalten.

7. Der abgegrenzte Turnplatz darf nur von Riegen in geschlossener Abteilung betreten werden. Löst sich eine Riege innerhalb des Turnplatzes auf, werden fünf Punkte abgezogen. Einzelne Turner dürfen den Turnplatz nicht betreten.

8. Wenn nach der Ausschreibung Aufbau, Turnsprache und Schwierigkeit der Übungen nicht gewertet wird, brauchen die Übungen nicht eingesandt zu werden.

9. Die Wertung der freigestellten Geräteübungen geschieht wie folgt:

Aufbau und Turnsprache höchstens . . . . . 10 Punkte

Schwierigkeit der Übungen höchstens . . . . . 10 Punkte

Auf- und Abmarsch höchstens . . . . . 10 Punkte

Verhalten der Riege höchstens . . . . . 10 Punkte

Verhalten des Leiters höchstens . . . . . 10 Punkte

Ausführung der Übungen höchstens . . . . . 20 Punkte

Bei den Freiübungen geschieht die Wertung sinnentsprechend wie bei den Geräteübungen.

10. Einen geprüften Kampfrichter muß jede teilnehmende Riege stellen; ohne Kampfrichter keine Zulassung zum Turnen.

### Der Hergang des Turnens.

1. Die Geräte sind numeriert, ebenso die Freiübungsplätze. (Jede Riege weiß vorher schon aus einem Plan die Zeit, wann anzutreten ist, ihr Gerät und ihren Freiübungsplatz.)

2. Das Turnen beginnt gemeinsam auf ein Trompetensignal und schließt nach 20 Minuten auch so. (Dann erfolgt Wechsel zwischen Geräteübung und Freiübung.)

3. Der Leiter sagt beim Geräteturnen an, z. B. 1. Übung der Unterstufe bzw. C-Klasse (dann turnen die drei oder mehr Turner der Unterstufe ihre Übung). Hierauf 1. Übung der Mittelstufe und nachher 1. Übung der Oberstufe. Dann dasselbe mit der 2. usw. Übung.

Es ist gestattet, in der Unterstufe mehr Turner als in der Mittelstufe zu stellen, und in Oberstufe können noch weniger sein, trotzdem veruche man mit gleichen Zahlen anzutreten.

4. Haben die Turner geturnt, dann bleiben sie nach dem Niedersprung stehen. — Ein Zeichen und die Turner gehen oder laufen zur Riege zurück und stellen sich hinten an. Gleichzeitig läuft der nächste Turner vor zum üben, und die ganze Riege tritt einen Schritt vor.

Erfolgt der Angang ans Gerät im Lauffschritt, dann muß auch der Abgang im Lauffschritt geschehen.

5. Es wird mit Haltpausen geturnt, der Leiter zählt oder gibt entsprechende Zeichen. (Beispiel: — bedeutet Halt.)

6. Jede einzelne Übung soll sich von den anderen in der Zusammenstellung unterscheiden. (Also keine sogenannte logische Folge durch alle Stufen.)

### § 10.

#### Klasseneinteilung.

1. Die Klasseneinteilung (Stufenturnen). Bei Bundesfesten wird das Wettturnen nur in der A-Klasse ausgeschrieben (das wird bei allen größeren Festen der Fall sein). Die Einteilung der Klassen ist wie folgt:

a) A- und B-Klasse über 18—40 Jahre. Hiernach muß also jeder über 18 Jahre alte Wettturner entweder in A- oder B-Klasse turnen. Dagegen ist es auf entwickelten Jugendturnern unter 18 Jahren gestattet, je nach Fähigkeit auch in A- oder B-Klasse anzutreten.

b) Jugendklasse, Jugendturner beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren. Für Jugendwettkämpfe ist Altershöchstgrenze der 31. Dezember des Jahres, in welchem das 14. bzw. 18. Lebensjahr vollendet ist. Bei der Ausschreibung ist der Jahrgang anzugeben.

c) Altersklasse, über 40 Jahre. Turnt in der Regel Übungen B-Klasse (Mittelstufe). Es ist niemand gezwungen, in der Alters-

klasse zu turnen. Wer sich mit vollendetem 40. Jahre noch leistungsfähig genug fühlt, kann in der A-Klasse turnen.

d) Kinder, 12—14 Jahre. Kinder bedeutet Knaben und Mädchen, sofern nicht besondere Angaben gemacht wurden. Einzelwettturnen ist für Kinder unter 14 Jahren verboten. Zulässig ist Wettturnen in Musterriegen mit Pflichtübungen.

Für Frauenwettkämpfe gilt folgende Einteilung:

Klasse A (= Oberstufe) alle Altersklassen.

Klasse B (= Unterstufe) 14—18 Jahre.

Klasse C Verheiratete Frauen und ältere Turnerinnen. — Frauen können auch in der A- und B-Klasse turnen.

2. Gemeinsame Wettkämpfe zwischen Männern und Frauen untereinander sind verboten.

### § 11.

#### Ausschreibung und Anmeldung.

1. Die Ausschreibung von Turnfesten hat mindestens ein Vierteljahr vorher zu erfolgen. Die Meldelisten müssen mindestens sechs Wochen vor dem Fest von der technischen Festleitung an alle Vereine versandt werden.

2. Alle Anmeldungen haben für gewöhnlich vier Wochen vor dem Fest zu erfolgen. Später einlaufende Anmeldungen für Aufführungen können zurückgewiesen werden. Es ist gestattet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Meldegebühr zu fordern.

3. Über Anmeldungen zum Gemeinturnen siehe § 9, Absatz 3.

4. Über Anmeldung zum Musterriegenturnen siehe § 8, Absatz 2.

5. Zum Einzelwettturnen sind nur solche Turner zu melden, welche auch eine ihrer Klasse entsprechende Vorbildung im Wettturnen besitzen. Es müssen vorher Probeturnen abgehalten werden, bei denen unnachlässiglich zu schwache Kräfte ausgeschieden werden müssen. Es kann festgesetzt werden, daß eine bestimmte Punktzahl beim Probeturnen erreicht werden muß, um die Berechtigung zur Teilnahme am Festwettkampf zu erlangen. Dies liegt einerseits im eigenen Interesse der Turner selbst, da sonst die Gefahr der Überanstrengung droht, andernteils im Allgemeininteresse, da eine unfähige Wettkämpferschar die Sache äußerst langweilig gestaltet und die rechtzeitige Durchführung unmöglich macht. Alle Meldungen müssen durch den Verein erfolgen, persönliche Meldungen sind abzulehnen.

6. a) Die Anmeldung zu den Mannschaftskämpfen muß die Art des gewünschten Kampfes und die Anzahl der Teilnehmer enthalten.

b) Sind schon Abmachungen mit einem erwünschten Gegner getroffen, so ist dies ebenfalls mit zu melden.

c) Auch ist genau darüber zu berichten, wenn zwei Gegner auf gegenseitige Vereinbarung nach anderen als den vorgeschriebenen Bedingungen zu kämpfen wünschen. Die technische Festleitung entscheidet dann über die Zulassung.

7. Aber die Anmeldung zu den Spielen siehe „Wettspielordnung“.

### § 12.

#### Riegenführer und Riegeeinteilung.

Es empfiehlt sich, den gemeldeten Wettkämpfern resp. Musterriegen oder Vereinen Teilnehmerkarten auszustellen, die den persönlichen und den Vereinsnamen des Wettkämpfers enthalten und außerdem eine fettgedruckte laufende Nummer = die „Startnummer“. Muster siehe Seite 61.

Hat ein Probeturnen stattgefunden, dann bekommen nur diejenigen eine Teilnehmerkarte, die die vorgeschriebene Punktzahl erreicht haben.

Die ausgeschriebenen Karten werden nun dem Verein sofort zugesandt. Oder, wenn das nicht mehr möglich ist, am Tage des Turnens an einer vorher dazu bestimmten Ausgabestelle vereinsweise verteilt. Nicht erst beim Antreten einzeln verlesen und verteilen. Das würde viel zu lange dauern. Beim Antreten zum Turnen muß jeder Wettturner schon im Besitze seiner Karte sein. Ohne Karte kein Zutritt.

Es empfiehlt sich, in der Größe der Wertungslisten starke Papierumschläge (gefalzt) bereitzustellen, man weiß ja, wieviel Turner gemeldet sind und kann leicht berechnen, wieviel Mappen gebraucht werden. (3. B.: Für 150 Mann in Oberstufe = 15 Mappen, wenn auf jede Liste 10 Mann geschrieben werden.)

In jede dieser Mappen legt man je eine Wertungsliste der zu turnenden Wettkampfsarten. (Sicherheitsnadeln zum Anstecken der von der Teilnehmerkarte abzutrennenden Startnummern kann jemand besonders an jede Riege verteilen.) Diese Mappen müssen am Tage des Turnens fertig sein.

Sind die Riegen à 10 Mann angetreten, dann geht den Vornstehenden jeder Riege, der zugleich Riegenführer und ein zuverlässiger Kerl sein muß, je eine Mappe. Nun geht es schnell. Schon beginnt einer der Kampfrichter oder Riegeinteiler die Teilnehmerkarten der Riegen einzusammeln. Ist das geschehen, dann kann die Riege ans Gerät laufen und mit dem Turnen beginnen. Man stoße sich nicht daran, daß bei vorher erfolgter Ausgabe der die Startnummer tragende Wettkämpfer fehlen könnte und die Reihenfolge der Startnummern unterbrochen wird. Das ist

ein winziger Nachteil im Vergleich zu dem riesigen Vorteil schneller Erledigung der Riegeeinteilung.

Der Riegenerste hat immer die Listenmappe bei sich zu führen und gibt stets am neuen Kampforte die betreffende Liste heraus.

Die mit den Startnummern versehenen Teilnehmerkarten bekommt sofort der Berechnungsausschuß zum Fertigstellen der Hauptmeldeliste.

Durch die Teilnehmerkarte erübrigt sich die zeitraubende Ausfüllung der Meldeliste der angetretenen Wettturner am Sammelplatz.

### § 13.

#### Kampfrichter.

1. Jeder sich am Bezirkswettkampf beteiligende Verein hat für je 3—10 Wettkämpfer zwei Kampfrichter und einen Listenführer zu stellen. Bei Kreisfesten muß jeder Bezirk die Summe der Kampfrichter stellen und bei Bundesfesten trägt jeder Kreis die Verantwortung für das Antreten der Kampfrichter bzw. Kampfrichterrinnen.

2. Jede Musterriege hat zwei Kampfrichter zu melden. Auf je zwei Kampfrichter ist zudem ein Ersatzmann zu bestimmen.

3. Damit eine schnelle, zweckmäßige Auswahl der Kampfrichter möglich ist, hat jeder Verein bei der Anmeldung mit anzugeben, für welche Turnart sich seine Kampfrichter besonders eignen.

4. Vereine, welche ihrer Kampfrichterpflicht gar nicht oder nur unvollkommen genügen, können vom Wettturnen zurückgewiesen werden.

5. In Bezirken, denen es möglich ist, ständige Kampfrichter auf Bezirksvorturnerstunden resp. auf andere Art heranzubilden, die also zur Übung und Besprechung öfter zusammenkommen können (Kampfrittervereinigungen), reduziert sich natürlich die Kampfrichterpflicht der Vereine auf die noch nebenbei benötigte Anzahl. Zur Einrichtung ständiger Kampfritterorganisationen eignen sich besonders engbegrenzte Bezirke.

6. Zu jeder Wertung sind mindestens zwei Kampfrichter nötig. Diese haben bei Gerät- und Freiübungen völlig unbeeinflusst voneinander ihr Urteil zu fällen, dürfen also beim Werten nicht zusammenstehen, sich aber durch Besprechen über die Wertung, nicht über die Punktzahl, verständigen. Bei sportlichen Übungen dagegen ist eine Verständigung direkt vorgeschrieben, auch braucht hier nur einer unter der Kontrolle des andern zu schreiben.

7. Vorsitzender der Kampfrichter ist der Kampfritterobmann.

8. Am Vorabend jedes Festes hat der Vorsitzende der Kampfrichter eine Kampfrittersitzung einzuberufen und zu leiten, in der

die Kampfrichter über ihre Aufgaben genau unterrichtet und ausgelost werden. Die Kampfrichter werden am Vorabend des Festes ausgelost, doch darf kein Kampfrichter seinen eigenen Verein, zumindest nicht seine eigene Abteilung oder Riege werten. Fällt das Los zufällig so, muß getauscht werden.

9. Die Kampfrichter werden nicht für die Riegen, sondern für die Übungsarten bestimmt, so daß dieselben Kampfrichter zur besseren Beherrschung ihrer Aufgabe nur eine Übungsart zu werten haben und nur abgelöst werden, wenn sie wegen großer Riegen- oder Einzelwettkämpferzahl zu lange zu tun haben.

#### § 14.

##### **Berechnungsausschuß.**

1. Zur Berechnung der Wettkampfergebnisse ist die Schaffung eines „Berechnungsausschusses“ nötig.

2. Der Berechnungsausschuß stellt auch die Haupt- und Ranglisten zusammen und fertigt die etwaigen Diplome aus.

3. Die Wertungslisten werden von den dazu beauftragten „Listensammlern“ ununterbrochen von den Wettkampfp läzen bei den Kampfrichtern abgeholt und der Listenkontrollstelle, die sich auf dem Festplatz oder Wettturnhalle befindet, übergeben. Von dort werden die Listen durch Beauftragte des Berechnungsausschusses abgeholt.

4. Die Listenkontrollstelle, die in der Nähe des Wettkampfp laces ist, hat die Aufgabe, vor Abgabe an den Berechnungsausschuß die Listen auf die deutliche Ausfüllung zu prüfen. Jede Liste muß die Namen der beiden Kampfrichter erhalten. Nur von dieser Stelle dürfen fertige Listen vom Beauftragten des Berechnungsausschusses abgeholt werden.

5. Der Berechnungsausschuß ermittelt an Hand der ihm übergebenen Listen die Sieger. Er verwende die vom Bund herausgegebenen Listen, diese sind übersichtlich und ermöglichen eine schnelle Zusammenstellung. Alle Meldungen über Resultate, die nicht von den Kampfrichtern unterschrieben sind, bleiben unberücksichtigt. Aber die Arbeit der Berechnungsausschüsse gibt das „Merkblatt für Berechnungsausschüsse“ Auskunft.

#### § 15.

##### **Schiedsgericht.**

1. Für alle Wettkämpfe ist ein Schiedsgericht einzusetzen, das aus drei Mitgliedern besteht.

2. Die drei Schiedsrichter müssen verschiedenen Vereinen angehören, sie müssen geprüfte Kampfrichter sein.

3. Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, bei eingetretenen Differenzen an Ort und Stelle auch dann einzuschreiten, wenn es nicht angerufen wurde. Außerdem sind bei ihm Beschwerden und Proteste anzubringen. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind unanfechtbar. Werden hierbei die Wettkampfbestimmungen nicht beachtet, so sind Einsprüche an den Turnauschuß der höheren Instanz, bei Bundeswettkämpfen an den Bundesauschuß zulässig.

#### § 16.

##### **Die Wertung im allgemeinen.**

1. Alle Punktwertung geschieht zur Vereinfachung der rechnerischen Arbeiten nicht mit halben, sondern mit ganzen Punkten.

2. Geräteübungen werden bis zur Höchstgrenze von zwanzig Punkten gewertet.

3. Freiübungen werden ebenfalls bis zu zwanzig Punkten gewertet.

4. Sportliche Übungen müssen, wenn sie mit zum Geräte-Mehrkampf gehören, nach der 100-Punkt-Wertung gewertet werden. Das Resultat wird dann durch fünf geteilt. (Erreicht 75 Punkte geteilt durch 5 = 15 Punkte. Überpunkte werden dann nicht gewertet.)

5. Für Gerätepflichtübungen kann auch die „Stufenwertung“ gewählt werden. (Siehe daselbst.)

6. Für den sportlichen Mehrkampf ist die 100-Punkt-Wertung zu benützen.

7. Das Wertungsergebnis kann auf Beschluß der Festleitung sofort nach jeder Übung bekannt gemacht werden. (Bei Städtewettkämpfen zur Anregung für das Publikum sehr zu empfehlen.)

Die getrennt stehenden Kampfrichter können nach geturnter Übung sich über dieselbe besprechen, die Wertung erfolgt aber getrennt.

8. Zum Werten der Geräteübungen gehört neben den beiden Kampfrichtern ein Listensführer, der das Ergebnis der beiden Kampfrichter zusammenzählt und in die Wertungsliste ein schreibt.

Die Wertungsliste führt demnach der Listensführer, die beiden Kampfrichter und der Listensführer müssen am Schluß des Wettkampfes die Liste unterschreiben.

#### § 17.

##### **Die Wertung des Geräteturnens.**

1. Dem Gerätewettturner sind zwei Versuche gestattet (d. h. er kann seine Pflicht- und Kürübung zweimal turnen). Beide

Versuche werden gewertet, der beste gilt. Beide Versuche müssen eingetragen werden, auch wenn ein Versuch verunglückt.

2. An- und Abgang unterliegen der Wertung von einem Punkte, der etwa drei Schritte vom Gerät entfernt ist. (Bei Übungen mit Anlauf entsprechend mehr.) Für unturnerischen An- und Abgang können bis zwei Punkte von der erreichbaren Punktzahl abgezogen werden. Dasselbe gilt sinntensprechend für Freiübungen.

3. Die Richtlinien fürs Geräteturnen sind:

#### A. Pflichtübungen.

a) Jede Pflichtübung, außer den Längsprüngen am Pferd, muß aus mindestens drei Teilen (turnerischen Bewegungen) bestehen. (Der Ansprung an das Reck, z. B. zur Ausführung einer Rippe, zählt nicht als Teil für sich, ebensowenig der bloße Niedersprung.)

b) Der Übungswert der ganzen Übung beträgt 20 Punkte, wobei nur mit ganzen Punkten zu werden gestattet ist. Dabei gilt grundsätzlich, daß mindestens 10 Punkte gegeben werden, wenn die Übung so geturnt wird, daß nichts daran fehlt und jeder Teil bewältigt wird. Für die Wertung der Schönheit der Ausführung sind dann die noch verbleibenden 10 Punkte aufzubringen. Wer beim Turnen einer Pflichtübung einen Übungsteil wegläßt, bekommt je nach dem Werte desselben 3—6 Punkte Abzug.

Ist der weggelassene Übungsteil infolge seiner Eigenart oder Schwierigkeit das Wesentlichste der ganzen Übung, so können bis 10 Punkte abgezogen werden.

c) Bei kleinen, unwesentlichen Fehlern — Füße auseinander oder angewinkelt anstatt gestreckt, flüchtiges Kniekrümmen, Nachgreifen, wo es nicht hingehört, Nachhüpfen beim Niedersprung usw. — sind immer mehrere, je nach ihrer mehr oder minderen Bedeutung, zusammenzuzählen, ehe ein Punkt in Abzug kommt. Nachgreifen beim Ansprung ist besonders scharf zu werten, weil es eine oft bemerkbare, häßliche Angewohnheit vieler Turner darstellt. Es kann dafür also ein Punkt abgezogen werden. Hierzu gehören auch Zwischenschwünge, die vom Abenden an Stellen eingeschalten werden, wo sie nicht hingehören. Zwischenschwünge, die die nachfolgenden Übungsteile erst ermöglichen, müssen ebenfalls scharf gewertet werden.

d) Die widergleiche Ausführung der vorgeschriebenen Übungen ist jedem Turner ohne Abzug gestattet, jedoch muß dann die ganze Übung widergleich geturnt werden, nicht etwa nur einzelne Teile.

e) Es ist nicht gestattet, daß ein Turner aus der Riege die Pflichtübung erst einmal vorturnt und — falls sie gelingt — sich

werten läßt, weil der Betreffende ja dadurch mit den erlaubten zwei Versuchen dreimal turnen könnte.

#### B. Kürübungen.

a) Jede Kürübung muß ebenfalls aus mindestens drei Hauptteilen bestehen.

b) Jede Kürübung muß der Klasse entsprechen, in der das Wettturnen stattfindet, andernfalls sie höchstens bis zu zehn Punkten erhalten kann. Innerhalb der Stufe ist die Schwierigkeit bis zu zehn Punkten zu bewerten, so daß für die Ausführung der Übung ebenfalls zehn Punkte bleiben.

c) Kraftübungen sind in der Schwierigkeit außerordentlich scharf zu fassen, da bei ihnen Versager nicht so leicht vorkommen können wie bei Schwungübungen. Es muß also eine ganz ungewöhnliche Kraftleistung sein, die zwanzig Punkte bekommt.

d) Die Schwierigkeit ist nach der Schwere und der Schönheit der Zusammensetzung einer Übung und der Haltung, mit der sie geturnt wird, zu bewerten.

e) Die Kürübung darf nicht Hauptbewegungen der Pflichtübung enthalten. (So etwas würden die Kampfrichter als Mangel an eigenem Schaffen durch Punktabzug bestrafen.)

f) Gegenschwünge, besonders beim Pferdturnen, dort, wo sie nicht hingehören, werden mit einem Punkt Abzug geahndet.

Allerdings können nur Kampfrichter, die selbst gute Pferdturner sind oder waren, richtig beurteilen, ob ein Gegenschwung angebracht oder unangebracht ist. Grundsatz sei: die Übung muß in ungestörtem, schönem Flusse geturnt werden. Kreisbewegungen dürfen nicht plötzlich und unmotiviert zurückgeführt werden. Pendelschwünge aber, also Hin- und Zurückschwingen können sehr wohl als „flüssige“ Verbindungen vorkommen.

g) Der Wettturner ist berechtigt, als zweiten Versuch eine andere Kürübung zu turnen, als wie beim ersten Versuch.

Mit vorstehenden Richtlinien kann natürlich nur angedeutet werden, auf was es ankommt. Damit allein kommt natürlich kein Kampfrichter aus. Nur Übung, recht häufige Übung erzieht uns den so nötigen Kampfrichterstamm für Gerätewertungsturnen.

#### Eine andere Methode der Wertung (Stufenwertung).

Es werden zwei oder drei Pflichtübungen an jedem Gerät (Reck, Barren oder Pferd) ausgearbeitet und zwar in steigender

Schwierigkeit. Hierbei gilt Übung 1, sofern sie ohne Weglassung von Übungssteilen geturnt wird, fünf Punkte, Übung 2 gilt zehn, und Übung 3, als schwierigste, gilt fünfzehn Punkte. Zu dieser Grundzahl von Punkten kommen noch je nach der Schönheit der Ausführung bis höchstens fünf Punkte hinzu. Damit steigt die Höchstzahl der erreichbaren Punkte bei Übung 1 auf zehn, Übung 2 auf fünfzehn und Übung 3 auf zwanzig Punkte.

Bei dieser Wertungsmethode fällt natürlich jedes „Stufenmauern“ weg. Wer besser turnen kann, sich aber nur an Übung 1 oder 2 heranwagt, der hat eben nur Aussicht auf weniger Punkte. Es kann dabei auch erlaubt werden, daß einer am Reck Übung 2, am Barren dagegen Übung 3 und am Pferd etwa gar nur Übung 1 turnt. Dem steht absolut nichts im Wege. Jeder wird seinen Fähigkeiten entsprechend gewertet. Somit erübrigt sich die Einteilung in Klassen.

Das ganze Turnen vollzieht sich hierbei nicht in geschlossenen Riegen, sondern in derselben Weise wie bei den Einzelwettkämpfen eines Sportfestes. Nämlich die für die betreffende Übung gemeldeten Turner treten dort an, wo dieselbe geturnt und gewertet wird und gehen nachdem an den Übungsplatz der zweiten, für die sie meldeten und endlich zur dritten.

#### § 18.

##### Die Wertung der Freiübungen.

1. Sinngemäß treffen alle Bestimmungen der Wertung des Geräteturnens auch auf die Wertung der Freiübungen zu.

2. Die Wertung beginnt genau wie beim Geräteturnen, so auch bei den Freiübungen mit dem Anmarsch.

3. Für unturnerischen An- und Abgang können bis zwei Punkte von der erreichbaren Punktzahl abgezogen werden.

4. Wertung bis zwanzig Punkte.

5. Ausführung: Sofern die Übung nach zwei Seiten hin, resp. mit Leibesgliedern der linken oder rechten Seite beginnen kann, dann muß die Übung auch widersgleich gemacht werden. (Einmal nach links und einmal nach rechts.)

6. Ist die Pflichtfreiübung ein Teil der allgemeinen Massenfreiübungen, dann muß sie in der für diese vorgesehene Ausfühungsweise geturnt werden (im selben Taktmaß).

Besondere Pflichtfreiübungen können in beliebigem Taktmaß geturnt werden. Desgleichen Kürfreiübungen.

7. Bei der Bewertung der Kürfreiübung ist neben der Wertung der exakten und flüssigen Ausführung auch auf den

Inhalt der Übung zu achten. Die Übung ist um so höher zu bewerten, je besser sie neben der Schauwirkung auch dem körperliden Prinzip unseres Übungssystems gerecht wird. Sie muß allseitig wirken, muß Rumpf und Glieder in zügiger, geschmeidigmachender und die Geschicklichkeit übender Weise bearbeiten, darf also nicht nach der Länge und der Vielheit der Bewegungen (wir sahen schon Bandwürmer von 300 und 500 Übungszeiten) beurteilt werden, sondern nach Schönheit und Inhalt. Und — keine Straßenschuhe bei der Vorführung.

#### § 19.

##### Wertung des Gemeinturnens und der Sonderaufführungen.

1. Die Wertung geschieht von zwei Kampfrichtergruppen, je eine für Frei- oder Handgerätübungen und die andere für die selbstgewählten Übungen. Jede Gruppe hat aus mindestens zwei Kampfrichtern zu bestehen.

2. Gewertet wird nach den Bundeswertungsstafeln:

a) die Frei- oder Handgerätübungen oder die Sondervorführungen,

b) die freigewählten Gerätübungen oder Sondervorführungen.

3. Turnt ein Verein in mehreren Stufen an den Geräten, dann muß jede Riege eine Tafel mit der Bezeichnung ihrer Stufe deutlich sichtbar bei sich aufstellen oder tragen, damit die Kampfrichter auch eine gute Übersicht gewinnen.

4. Alle sonstigen Bestimmungen gelten nach § 16 und 17 über das Werten.

#### § 20.

##### Wertung von Mufferriegen.

1. Die Wertung erfolgt nach der dafür bestimmten Wertungsliste.

2. Jede Übung jedes Turners kann zwanzig Punkte erhalten (ohne Rücksicht auf die Stufe).

3. Die Punktsomme jedes Turners erst hinten zusammenzählen, hierauf:

a) Die Gesamtpunktsomme aller Turner werden zusammengezählt.

Hinzu kommt noch:

b) Verhalten der Riege bis fünf Punkte (Ordnung, An- und Abgang aus Gerät, An- und Abmarsch).



c) Verhalten des Vorturners (oder Turnwarts) bis fünf Punkte (Hilfeleistung, Befehlsweise, Leitung).

d) Schwierigkeit der Übungen und Zusammenstellung bis zehn Punkte.

#### § 21.

##### Wertung des Vereinsturnens.

Die Wertung der Riegen geschieht wie folgt: Auf- und Abmarsch (zur Aufstellung am Gerät) zusammen zehn Punkte, Verhalten der Turner (dazu auch An- und Abgang ans Gerät) zehn Punkte, Verhalten des Turnwarts zehn Punkte, Aufbau der Übungen und Turnsprache zusammen zehn Punkte, Schwierigkeit zehn Punkte, Ausführung der Übung zwanzig Punkte.

Aufbau der Übungen und Turnsprache sowie Schwierigkeit können vorher nach den eingesandten schriftlichen Übungsverzeichnissen gewertet werden. Die Schiedsrichter werten nur die Ausführung. Gewertet wird nur mit ganzen Punkten.

Die Wertung der Freiübungen geschieht wie folgt: Auf- und Abmarsch zusammen zehn Punkte, Verhalten der Turner zehn Punkte, Verhalten des Turnwarts zehn Punkte, Ausführung der Übungen zwanzig Punkte. Die Punkte der beiden Kampfrichter werden zusammengezählt; das ist das endgültige Ergebnis.

Ausführung der Freiübungen. Nachdem die Riege mit geöffneten Reihen Aufstellung genommen hat, zählt der Turnwart. Nun erfolgt die Ausführung der Übungsgruppe in der vorgeschriebenen Taktzeit.

Um die Wertung von Schwierigkeit und Aufbau vorher vornehmen zu können, hat jeder Vereinsturnwart die Pflicht, die Übungen in zwei Exemplaren, turnsprachlich ausführlich geschrieben, bis vier Wochen vor dem Fest an den Festauschuß einzufenden. Spätere Eingänge werden nicht angenommen.

Aufbau und Schwierigkeit können auf Beschluß der Festleitung von der Wertung ausgeschlossen werden.

#### § 22.

##### Ringen.\*)

1. Der Ringkampf ist im griechisch-römischen Stil auszutragen.
2. Es wird in 5 Gewichtsklassen gerungen. Federgewicht bis 120, Leichtgewicht bis 135, Mittelgewicht bis 145, schweres Mittel-

\*) Die Ringkampfregeln sind dieselben wie die des Arbeiter-Athletenbundes.

gewicht bis 155, Schwergewicht über 155 Pfund. Das Abwiegen der Ringer geschieht im Sportanzug.

3. Bei offiziellen Wettstreiten besteht das Kampfgericht einer jeden Klasse aus mindestens drei Sportgenossen; die Zahl muß eine ungerade sein.

Die Kampfrichter haben die Pflicht, strenge und sachliche Unparteilichkeit zu wahren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Jede Kampfrichtergruppe bestimmt ihren Obmann selbst. Beleidigende Äußerungen der Bewerber gegen die Kampfrichter haben Disqualifikation zur Folge; diese ist strengstens durchzuführen.

4. Die Zusammenstellung der Ringerpaare geschieht durch das Los. Um einer Vertauschung der Lose vorzubeugen, ist die gezogene Nummer sofort niederzuschreiben. Ist die Zahl der Ringer eine ungerade, so ist die letzte Nummer ein Freilos. Das Freilos ist als 10-Minuten-Sieg anzurechnen. Die zu einem Siege benötigte Zeit ist sofort in Minuten in die entsprechende Rubrik einzutragen. Um zu verhüten, daß ein Ringer zweimal hintereinander das Freilos zieht, hat der Freigeloste im nächsten Gang die Nummer 1 anzunehmen. Für die weitere Paarbildung der nächsten Gänge ist die erste Losung maßgebend. Bei gleicher Anzahl der Siege entscheidet die niedrigste Gesamtzeit der Gesamtsiege. Bei gleichen Siegen und gleicher Gesamtzeit entscheidet das niedrigste Körpergewicht.

5. Die Dauer eines jeden Ganges beträgt 10 Minuten, sie kann aber, je nach Bewerberzahl, entsprechend erhöht oder erniedrigt werden. Ausgeschieden werden die Ringer mit zwei Niederlagen oder mit einer Niederlage und zwei unentschiedenen Gängen, oder mit drei unentschiedenen Gängen. Bei starker Befehzung der Klassen sind Abweichungen von den obigen Ausscheidungsregeln gestattet. Die genaue Festlegung der Ringkampfszeit, sowie der Ausscheidungsregeln, erfolgt nach den Meldeterminen vom Ringkampfausschuß.

6. Vor Beginn des Kampfes stehen sich beide Ringer gegenüber, der eine an der rechten Seite, der andere an der linken Randseite der Ringmatte. Auf das Pfeifensignal des Kampfrichters beginnt der Kampf. Beide Ringer kreuzen auf der Mitte und geben sich im Vorbeischießen die Hand. Die Hände sind sofort wieder frei zu lassen. Der Schluß des Kampfes wird wieder durch ein Pfeifensignal bekanntgegeben.

Das Angriffsfeld ist von der Hüfte bis zum Scheitel.

7. Verboten sind alle schmerzhaften und gefährlichen Griffe, z. B. Beinstellen, Armausrenken, Kraxen, Stoßen, Abstellen der Atmungsorgane, senkrecht Niederstoßen beim Ausheben aus

dem Stand, Bauchschraube, Stranguliergriffe, Doppelnelson, Kravatte und Überwurf aus dem Stand mit Loslassen.

8. Um Verletzungen vorzubeugen, ist das Tragen von Kleidungsstücken mit vorstehenden Schnallen und Metallgegenständen, sowie das Tragen von Schuhen mit Absätzen verboten. Ebenso ist für das Vorhandensein guter Ringmatten Sorge zu tragen.
9. Besiegt ist, wer mit beiden Schultern zugleich die Ringmatte berührt, auch wenn es nur für einen kleinen Augenblick wäre. Ferner, wer von der einen auf die andere Schulter rollt. Als „besiegt“ ist derjenige zu erklären, welcher vor Ablauf der festgesetzten Zeit den Kampf aufgibt, sei es nun freiwillig oder infolge einer Verletzung. Verletzungen, die durch gröbliches Vorgehen verursacht werden, berechtigen das Kampfgericht, den Schuldigen für besiegt zu erklären oder aus der Konkurrenz auszuschalten. Ein Fall mit beiden Schultern auf die Matte ist nicht zu werten, wenn die Beine des Unterlegenen über die Bühne in der Luft herabhängen und somit jede Möglichkeit einer Parade genommen ist.

Ein auf der Matte gefasster und ausgeführter Griff, der den Gegner außerhalb der Matte mit beiden Schultern zugleich auf den Boden zwingt, ist als gültig zu erklären, wenn die Möglichkeit einer Parade gegeben war, d. h. wenn nicht Kopf oder Beine über die Bühne herabhängen, oder wenn der Unterkörper nicht weiter als bis zum Gesäß über die Ringmatte hinausragt. Fällt der Gegner mit einem auf der Matte gefassten Griff am Rande der Matte auf beide Schultern, so ist er besiegt, sofern er mit dem Kopfe die Matte berührte und nachher mit demselben über die Matte hinabrutschte.

10. Geraten die Ringer außerhalb der Matte, so ist der Kampf sofort zu unterbrechen, bis dieselben die Matte wieder betreten haben. Ein außerhalb der Matte gefasster oder weiter durchgeführter Griff ist sofort loszulassen. Eine Niederlage, die durch Nichtbeachtung dieser Regel erfolgt, ist ungültig. Gegner, welche sich auf Grund von Angriffen außerhalb der Matte flüchten, sind für besiegt zu erklären. Ist bis zur festgesetzten Zeit ein Gang unentschieden und es kann einwandfrei nachgewiesen werden, daß sich ein Ringer systematisch darauf verlegt, durch defensives Verhalten den Kampf zu verschleppen, so ist dem Angreifer der Sieg zuzusprechen.

Die Kampfrichter werden angewiesen, von diesem Mittel nachdrücklich Gebrauch zu machen.

11. Trifft infolge Einschlagens eines Fremdkörpers in die Kehle oder wegen Nasenblutens eine Pause ein, so ist nach derselben der Kampf weiterzuführen. Die Pause darf in die Ringzeit

nicht mit einbegriffen werden. Falls der Kampf am Boden abgebrochen wurde, müssen die Ringer ihre alte Stellung wieder einnehmen, d. h. der beim Abbruch Untengelegene muß in die Hocke, Bank- oder platte Bauchlage gehen. Er darf nicht eher aufstehen versuchen, bis der Gegner ihn mit der Hand berührt hat. Dagegen ist der Untenliegende nicht verpflichtet, den Gegner denselben Griff widerstandslos fassen zu lassen.

In allen Streitfragen entscheidet die einfache Mehrheit der Kampfrichter. Im Nichteinigungsfall die Beschwerdekommision.

## § 23.

### Tauziehen.

1. Jede Mannschaft bestehe aus 6 Mann.
2. Die Wettkämpfe werden in drei Gewichtsklassen ausgetragen. Die Leichtgewichtsmannschaften dürfen nicht mehr als 375 Kilo zusammen wiegen, die Mittelgewichtsmannschaften nicht mehr als 450 Kilo. Die über 450 Kilo Gesamtgewicht aufweisenden Mannschaften sind Schwergewichtsmannschaften.
3. Das Tau muß mindestens 25 Meter lang und 33 Millimeter stark sein. Es darf nicht mit Knoten und Haltepunkten für die Hände versehen sein.
4. In der Mitte des Tauses ist ein roter Bandstreifen anzubringen. Ebenso sind von dem Bandstreifen (Mitte des Tauses) 1,75 Meter nach links und 1,75 Meter nach rechts zwei weitere Markierungszeichen zu befestigen. Den drei Zeichen am Tau entsprechend sind genau im gleichen Abstände drei weitere Markierungen am Boden anzubringen, die quer zum Tau zu ziehen sind.
5. Der Vordermann einer jeden Partei ergreift das Tau an einem seitlichen Merkzeichen, der vorgestellte Fuß steht hinter der äußeren Mallinie am Boden. Der Abstand von Mann zu Mann beträgt ungefähr 1,20 Meter.
6. Vor Beginn des Kampfes muß das mittlere Merkzeichen am Tau senkrecht über der mittleren Mallinie am Boden stehen. Das Kommando heißt: „Achtung! Fertig! Los!“ Vor dem erfolgten „Los!“ muß das Tau in seiner ganzen Ausdehnung schlaff sein. Zur Entscheidung eines Wettkampfes zwischen zwei Mannschaften können drei Gänge notwendig werden; wer zwei Entscheidungen zu verzeichnen hat, ist Sieger. Zwei Niederlagen scheidet aus. Bei den folgenden Kämpfen ziehen solange Sieger gegen Sieger, bis durch fortgesetztes Ausscheiden die beste Mannschaft ermittelt ist. Übergreift der Vordermann das äußere Merkzeichen am Tau, so ist seine Mannschaft für „besiegt“ zu erklären.

7. Verboten ist das Tragen von Schuhen mit besonderen Vorrichtungen, ebenso das Graben von Löchern zur Gewinnung eines festeren Standes vor dem Kommando „Los!“ Verboten ist auch das sogenannte Zurückhanteln des Laues. Sitzt oder liegt ein Mann länger als eine Minute am Boden, so ist dessen Mannschaft für „besiegt“ zu erklären. Die Zeit wird mittels Stoppuhr von zwei Schiedsrichtern festgestellt.
8. Die Partei ist Sieger, die bei drei Versuchen zweimal oder hintereinander zweimal das auf der Seite der Gegenpartei befindliche Merkzeichen über die mit ihrem eigenen Merkzeichen gleichlaufende Linie auf dem Erdboden hinweggezogen hat. Nach jedem Versuch ist der Standort zu wechseln.
9. Die Mannschaften dürfen nach Beendigung des Vorkampfes in ihren Teilnehmern nicht mehr gewechselt werden.



## Zweiter Teil.

### Allgemeine Bestimmungen für die leichtathletischen Wettkämpfe.

#### 1. Art der Veranstaltung.

##### § 1.

Die leichtathletischen Wettkämpfe im Arbeiter-Turn- u. -Sportbund werden eingeteilt in:

- a) Wettkämpfe, die offen sind nur für Mitglieder mehrerer besonders genannter Vereine, oder für Vereine und Mitglieder eines Ortes, einer Gruppe oder eines Bezirkes.
- b) Wettkämpfe, die offen sind für Vereine und Mitglieder eines oder mehrerer Kreise, des Bundes.
- c) Internationale Wettkämpfe.

#### 2. Pflichten des Veranstalters.

(Genehmigung, Anmeldung, Ausschreibung usw.)

##### § 2.

1. Alle in § 1 genannten Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung, um so die Aufstellung eines sachgemäßen Terminkalenders zu ermöglichen.

Offene Wettkämpfe für die Gruppe und den Bezirk bedürfen der Genehmigung des Bezirkssportausschusses. Sie bedürfen der Genehmigung des Kreisportausschusses, sofern sie für das Kreisgebiet und des Bundesportausschusses, sofern sie für mehrere Kreise, für den Bund, oder international ausgeschrieben werden. Internationale Wettkämpfe können nur von Land zu Land ver-

einbart werden. Zu Einladungswettkämpfen muß die Einladung der Wettkämpfer über den Verein derselben gehen.

Wettkämpfer an internationalen Veranstaltungen müssen mindestens 6 Monate Mitglied der Organisation sein. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der beteiligten Länder gestattet.

Durch die Pflicht der Anmeldung und Genehmigung durch die nächsthöhere Instanz soll vermieden werden, daß etwa Vereine in die Lage kommen, Gruppen-, Bezirks- oder Kreisveranstaltungen zu schädigen und daß nicht ein Verein zu oft offene Wettkämpfe veranstaltet. Auch die Sportplatzbeschaffenheit des veranstaltenden Vereins spielt bei der Genehmigung oder Ablehnung eine Rolle.

Wird der Zeitpunkt einer genehmigten Veranstaltung verlegt, so unterliegt sie einer Neugenehmigung.

### § 3.

1. Veranstaltungen nach § 1 a) müssen mindestens zwei Monate vor dem Termin zur Genehmigung eingereicht werden.
2. Veranstaltungen nach § 1 b) und c) müssen spätestens bis zum 1. Februar, mindestens aber drei Monate vor dem Termin zur Genehmigung bei der zuständigen Instanz angemeldet werden. In besonderen Fällen kann Genehmigung außerhalb dieser Termine erteilt werden.

### § 4.

1. Zur Ausschreibung gelangen dürfen nur nach der Bundeswettkampfordnung zulässige Wettkämpfe (siehe §§ 16—23). Ihre Durchführung erfolgt nach den Bestimmungen der Bundeswettkampfordnung.
2. Jede Ausschreibung ist mindestens 6 Wochen vor Meldeschluß der zuständigen Instanz zur Genehmigung einzureichen.
3. Veröffentlichung darf erst nach der Genehmigung erfolgen.
4. Bei zu großem Programmumfang können nach Rücksprache Streichungen vorgenommen werden.

### § 5.

1. Der Meldeschluß ist möglichst nahe an die Veranstaltung zu legen, spätestens 10 Tage vor dem Termin.
2. Nachmeldungen dürfen nicht angenommen werden.
3. Teilnahme außer Konkurrenz ist ebenfalls unterlagt.
4. Meldungen, die nicht vom Verein ausgehen sind ungültig. Die milden Meldungen der Mitglieder gegen den Willen und wider die bessere Einsicht des Sportwartes untergraben die Vereinsdisziplin und sind oft gesundheitschädlich.

5. Startberechtigt sind Mitglieder des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes und die durch Bundesbeschluß zugelassenen Organisationen.

### § 6.

Jede Ausschreibung muß enthalten:

- a) Genaue Angabe von Zeit und Ort der ausgeschriebenen Wettkämpfe.
- b) Aufzählung der Wettkämpfe, dabei Wettkämpfe für Jugendliche sowie untere Klassen nach § 11, ferner nach Möglichkeit einen Mehrkampf.  
Anmerkung zu § 6, Abf. b) zwingt den Veranstalter durch Berücksichtigung auch der Schwächeren im Sinne der Entwicklung zum Massensport zu wirken. Die Vorschrift betr. Mehrkampf kämpft gegen übertriebene Spezialisierung an.
- c) Höhe des Startgeldes.
- d) Beschreibung der Bahn.
- e) Anschrift des Veranstalters.

### § 7.

Reihenfolge und Zeit der einzelnen Wettkämpfe müssen spätestens drei Tage vor der Veranstaltung den meldenden Vereinen bekannt gegeben werden. Abänderungen sind nur mit Zustimmung des Schiedsgerichtes (siehe § 25) zulässig.

### § 8.

Die Startgelder dürfen folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) Für Wettkämpfe offen bis zum Kreis: Jugendliche und Frauen: Mk. —.20; Männer: Mk. —.30; Mannschaftsmeldungen: Mk. 1.—.
- b) Für bundesoffene Wettkämpfe Jugend und Frauen: Mk. —.50; Männer: Mk. —.75; Mannschaftsmeldungen: Mk. 1.50.

Für Stafetten über 5 Teilnehmer sind höhere Gebühren zulässig. Die Finanzierung einer Veranstaltung nur durch Startgelder ist unzulässig. Eine Rückzahlung des Startgeldes findet nicht statt.

### § 9.

Verboten ist jeder Wettkampf um Geld oder Wertpreise sowie um Kränze. Zuwiderhandlung kann Ausschluß aus dem Bunde zur Folge haben.

Erlaubt ist die Verabreichung von Urkunden (Diplomen) an die ersten Sieger.

Wettkampfordnung.

## § 10.

Die Resultate einer Vereins- oder Gruppenveranstaltung sind an den Bezirksportauschuß, die Resultate von Bezirks- und Gruppenveranstaltungen sind in zwei Exemplaren nebst einem Bericht mit Unterschrift des Veranstalters sofort an den Kreisportauschuß zu senden. Der Kreisportauschuß sendet ein Exemplar an den Bund.

## 3. Einteilung der Wettkämpfer.

## § 11.

Es können ausgeschrieben werden Wettkämpfe für:

- a) Männlich: Knaben, zwei Altersklassen: 12 u. 13 Jahre. Jugendliche, zwei Altersklassen. Männer in A-, B-, C-Klasse, Ältere (in drei Klassen).
- b) Weiblich: Mädchen, Jugendliche, Frauen in A-, B-, C-Klasse.

## § 11a.

1. Die Klassenzugehörigkeit kann aus dem mit Lichtbild versehenen Wettkämpferpaß ersichtlich sein, der im Bundesmitgliedsbuch enthalten ist und vom Kreis- evtl. Bezirksportauschuß für alle Teilnehmereberechtigten ausgefüllt, vom Veranstalter bzw. Karteninhaber laufend berichtigt werden kann.
2. Die Pässe werden vor Beginn jeder Veranstaltung abgeliefert. Änderungen sind vor Rückgabe an den Inhaber durch den Veranstalter vorzunehmen.

## § 12.

Knaben und Mädchen.

Für Knaben- und Mädchen-Wettbewerbe ist Altershöchstgrenze der 31. Dezember des Jahres, in welchem das 12. oder 13. Lebensjahr vollendet wird. Bei der Ausschreibung ist der Jahrgang anzugeben.

## § 13.

Jugendwettkämpfe.

1. Für Jugendliche (männlich) gilt für die untere Klasse das 16. Lebensjahr entsprechend § 12, für die obere Klasse das 18. Lebensjahr entsprechend § 12.
2. Für Jugendliche (weiblich) gilt das 16. Lebensjahr entspr. § 12.
3. Jugendliche dürfen an einem Tage höchstens an zwei Laufkonkurrenzen teilnehmen, Stafetten und Mehrkämpfe eingerechnet. Bei Jugendwettkämpfen gelten die Bedingungen der Jugendklasse.

## § 14.

Männer.

Alle Wettkämpfe werden in drei Klassen ausgetragen.

1. C-Klasse. In diese Klasse gehören die Wettkämpfer, die noch keinen 1. Platz errungen haben.
  2. B-Klasse. Zur B-Klasse gehört, wer in einer Wettkampfsart den ersten Platz belegte.
  3. A-Klasse. Wer in der B-Klasse dreimal einen 1. Platz in ein und derselben Wettkampfsart errungen hat, kommt in die Wettkampfgruppe der A-Klasse.
  4. Die Klassen werden unterschieden in folgenden Gruppen: Kurzstrecken (bis 400 Meter), Mittelstrecken (500 bis 1000 Meter), Langstrecken (über 1500 Meter Straßen- und Waldläufe), Springen, Werfen und Stoßen, Gehen, Hürdenlauf und Mehrkampf.
- Aufsrücken in einer Wettkampfgruppe beeinflusst nicht die Klassenzugehörigkeit in einer anderen.
5. Für die Klassenzugehörigkeit ist der Tag des Meldeschlusses maßgebend.
  6. Starten in einer höheren Klasse ist nur mit Zustimmung des Bezirks- resp. Kreisportauschusses gestattet.
  7. Für die Klasseneinteilung gelten die Resultate der Gruppen-, Bezirks- und kreisoffenen Wettkämpfe.

## Altersklassen.

Altersklassen werden gerechnet 31–35, 36–40 und über 40 Jahre. Maßgebend ist der 31. Dezember des Jahres, in welchem diese Altersgrenzen vollendet werden.

In diesen Klassen können gesonderte Übungen ausgeschrieben werden. Doch ist niemand gezwungen, unbedingt daran teilzunehmen. Diese Sportler können vielmehr nach freier Wahl auch an den Übungen der Männerklasse teilnehmen.

## § 15.

Frauen.

Die Vorschriften des § 14 gelten sinngemäß für Frauen

## 4. Zugelassene Wettkämpfe.

Folgende Konkurrenzen dürfen ausgeschrieben werden:

## § 16.

Einzellaufen auf der Bahn.

- a) Für Männer: 50, 100, 200, 300, 400, 500, 800, 1000, 1500, 3000, 5000, 7500, 10 000 Meter, Hürdenlauf 60, 110, 400 Meter.

- b) Für Frauen: 50, 75, 100, 200, 300, 1000 Meter. Die Strecken sind auf Grund bisheriger sportärztlicher Erfahrung ausgewählt. Die 300 Meter entsprechen den 400 Metern der Männer, die 1000 Meter sind den langen Mittelstrecken 2000 bis 3000 Mtr. gleichzusetzen.
- c) Jugend: männlich bis 18 Jahre: 50, 100, 200, 300, 400, 500, 800, 1000, 1500, 3000 Meter, Hürdenlauf 60 Meter. — Männlich bis 16 Jahre: Strecken wie Frauen. — Weiblich bis 16 Jahre: 50, 75, 100, 200 Meter.
- d) Knaben und Mädchen: 50 und 75 Meter.

## § 17.

## Gelände- und Straßenläufe.

- a) Männer: Gelände- und Waldläufe bis 10 000 Meter. Straßenläufe bis 25 000 Meter.
- b) Frauen: Gelände- und Waldläufe bis 2000 Meter.
- c) Jugend: männlich bis 18 Jahre: Gelände- und Waldläufe bis 5000 Meter, Straßenläufe bis 3000 Meter. — Männlich bis 16 Jahre: Gelände- und Waldläufe bis 2000 Meter. — Weiblich bis 16 Jahre: Gelände- und Waldläufe bis 1000 Meter.
- d) Knaben und Mädchen: Gelände- und Waldläufe bis 1000 Mtr. Der Waldlauf erfordert erheblich geringere Anstrengung als Laufen auf der Bahn, daher die größeren Strecken.
- e) Bei allen Laufkonkurrenten sollen sportärztliche Untersuchungen vorgenommen werden, über deren Ergebnis dem Bund Bericht erstattet werden soll.

## § 18.

## Stafetten.

1. Stafetten können vom Veranstalter aus sämtlichen zugelassenen Strecken, je nach Klasse, ausgeschrieben werden. Werbestafetten (Straße usw.) können beliebig ausgeschrieben werden.
2. Höchstleistungen (lt. § 36) werden nur in folgenden Vereins-Stafetten registriert: 4 mal 100 Meter, 5 mal 100 Meter, 10 mal 100 Meter, 3 mal 200 Meter, 4 mal 400 Meter, 3 mal 1000 Meter, Olympische (800, 200, 200, 400 Meter), Kleine Olympische (200, 50, 50, 100 Meter) für Frauen und Schwedenstafette (400, 300, 200, 100 Meter).

## § 19.

## Gehen.

Für Männer: Auf der Bahn 2000 bis 5000 Meter. — Auf der Straße: bis 25 Kilometer.

Für Jugend, Klasse 16—18 Jahre, bis 2000 Meter.

## § 20.

## Springen.

Hoch-, Weit- und Dreisprung mit und ohne Anlauf für Männer und Jugend: Stabhochsprung für Männer und männliche Jugend (17—18 Jahre). Dreisprung ist für Frauen nicht zulässig.

## § 21.

## Stoßen und Werfen.

Ausreibungen können für bestarmig oder beidarmig lauten.

Stoßen: Kugel: Männer 7 $\frac{1}{4}$  Kilo, männl. Jugend 5 Kilo, Frauen und weibl. Jugend 5 Kilo, Knaben und Mädchen 2 $\frac{1}{2}$  Kilo. Stein: Männer 15 Kilo.

Werfen. Diskus: Männer: Gew. 2 Kilo, Durchm. 22 cm; Frauen und Jugend: Gew. 1 $\frac{1}{2}$  Kilo; Durchm. 20 cm. — Speer: Männer: 800 Gramm, Länge 2,60 Meter; Frauen und Jugend: 500 Gramm, Länge 2 Meter. — Hammer: Männer: 7 $\frac{1}{4}$  und 5 Kilo, Jugend 5 Kilo, Gesamtlänge 1,25 Meter. — Kugel: Männer: 5 Kilo; Frauen und Jugend: 2,5 Kilo. — Schleuderballweitwerfen, Gewicht 2 Kilo, Schlaufe 35 Zentimeter, dabei sind 2 Zentimeter Spielraum nach oben oder unten erlaubt. Für Turnerinnen Gewicht 1 $\frac{1}{2}$  Kilo, für Knaben 1 Kilo, Schlaufe 25 Zentimeter. — Schlagballweitwerfen: Frauen und Kinder: Lederball von ca. 90 Gramm, Durchm. 7 Zentimeter. Werwerfen: 500 Gramm, Länge 1,80 Meter.

## § 22.

## Mannschafts-Konkurrenzen.

1. Sämtliche zugelassene Einzelwettbewerbe können als Mannschaftskämpfe durchgeführt werden.
2. Eine Mannschaft muß aus mindestens 3 Teilnehmern bestehen.

## § 23.

## Mehrkämpfe.

Dreikampf: Eine Sprungübung, eine Wurfübung und ein Lauf.

Fünfkampf: Nur für Männer: Lauf, Sprung und Wurfübung müssen vertreten sein. Keine mehr als zweimal, Kurzstrecken nur einmal. Folgender Fünfkampf wird in der Höchstleistungsliste geführt: 100 Meter, 800 Meter, Diskus, Weitsprung, Kugelstoßen.

Zehnkampf: Für Männer: Bestehend aus 100, 400, 1500 Meter, 110 Meter Hürden, Hoch-, Weit-, Stabhochsprung, Kugelstoßen, Diskus- und Speerwurf. Zur Austragung muß mehr als ein Tag zur Verfügung stehen.

## 5. Abwicklung der Wettkämpfe.

### § 24.

1. Zur Abwicklung der Wettkämpfe sind ausgebildete und geprüfte Kampfrichter notwendig. Die Ausbildung und Prüfung von Kampfrichtern ist Sache des Bundes, der Kreise und der Bezirke.

Es sind einzusetzen: a) Schiedsgericht;  
b) Wettkampfleiter.  
c) Kampfgericht.  
d) Berechnungsausschuß.

### § 25.

#### Schiedsgericht.

- Für alle Wettkämpfe ist ein Schiedsgericht einzusetzen, das aus drei Mitgliedern besteht.
- Die drei Schiedsrichter müssen verschiedenen Vereinen angehören, sie müssen geprüfte Kampfrichter sein.
- Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, bei eingetretenen Differenzen an Ort und Stelle auch dann einzuschreiten, wenn es nicht angerufen wurde. Außerdem sind bei ihm Beschwerden und Proteste anzubringen. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind unanfechtbar. Werden hierbei die Wettkampfbestimmungen nicht beachtet, so sind Einsprüche an den Sportausschuß der höheren Instanz, bei Bundeswettkämpfen an den Bundessportausschuß zulässig.
- Das Schiedsgericht kann Teilnehmer bzw. Mannschaften von einzelnen Wettkämpfen ausschließen (disqualifizieren) oder ihre Platzierung verändern (distanzieren).
- Proteste müssen am gleichen Tage, an dem die Wettkämpfe stattfanden und so zeitig abgegeben werden, daß eine etwaige Ortsprüfung noch erfolgen kann.
- Bei Streifsfällen, in denen ein Schiedsrichter über ein Mitglied seines Vereines zu urteilen hätte, ergänzt sich das Schiedsgericht für diesen Fall durch ein unparteiisches Mitglied.
- Alle Einsprüche, die sich aus dem Verlauf des Wettkampfes ergeben, sind beim Schiedsgericht sofort nach Bekanntwerden der Ursache einzubringen.

Anmerkung zu § 25, Abs. 4. Bei geringen Regelverstößen ist eine Disqualifikation eine zu weitgehende Strafe, besonders dann, wenn sie unabsichtlich erfolgt und keinerlei Vorteile, oft sogar Nachteile, im Gefolge hat.

### § 26.

#### Wettkampfleiter.

Den Wettkampfleiter stellt der Veranstalter. Er ist für die programmmäßige Abwicklung, für den Zustand des Platzes, für die Geräte und für rechtzeitiges Ausrufen zum Antreten verantwortlich.

### § 27.

#### Kampfgericht.

- Zum Kampfgericht gehören:
  - Für die Läufe: 1 Obmann, 1 Starter, mindestens 2 Startordner, Zielfrichter, Zeitnehmer und Bahnrichter.
  - Für Sprünge: 1 Obmann und jedesmalig 2 Kampfrichter, die verschiedenen Vereinen angehören müssen.
  - Für Würfe: Wie bei den Sprüngen.
  - Der Berechnungsausschuß für die schriftlichen Arbeiten.
- Ferner sind zur Bedienung des Sprachrohres ausreichende Kräfte zu stellen.
- Für nicht auf der Bahn stattfindende Veranstaltungen ist das Kampfgericht sinngemäß aufzustellen, wobei vor allem für genügende Streckenbeobachtung zu sorgen ist.
- Kein Teilnehmer kann in einem Wettkampf, an dem er teilnimmt, zugleich Kampfrichter sein.

### § 28.

#### Obleute.

Die Obleute müssen anerkannte Kampfrichter sein. Sie übernehmen die Einteilung in ihrer Übungsart für die Zielfrichter, Zeitnehmer und sonstigen Kampfrichter und sind für schnelle Durchführung der Wettkämpfe der Wettkampfleitung verantwortlich.

### § 29.

#### Starter.

- In allen den Start betreffenden Fragen entscheidet im Rahmen der Wettkampfordnung der Starter.
- Die Startordner sorgen für rechtzeitiges Antreten zu jedem Lauf, übernehmen die Auslösung der Plätze, sorgen für richtige Aufstellung der Teilnehmer und kontrollieren die auf dem Rücken zu tragenden Startnummern.
- Teilnehmer, die sich bei Aufruf nicht melden, scheiden aus.

## § 30.

## Ziel.

1. Es sind mindestens 3 Zielrichter zu stellen, so daß für die 3 ersten Plätze mindestens je 1 Richter bestimmt ist.
2. Sieger ist, wer mit der Brust zuerst das Zielband berührt oder mit dem ganzen Körper die Ziellinie überschreitet. Wenn der Läufer mit der Brust das Zielband berührt und fällt und auf der Ziellinie liegen bleibt, dann darf die Uhr nicht eher abgestoppt werden, bis der Läufer die Ziellinie ganz überschritten hat.
3. Zur Kontrolle dient ein an festen Pfosten in Brusthöhe anzubringendes Zielband, das straff gespannt, aber nicht befestigt werden darf.
4. Die Entscheidung der Zielrichter ist unanfechtbar.
5. Die Zeitnehmer haben nicht nach dem Schall, sondern nach dem Rauch des Startschusses anzustoppen.
6. Bei nicht übereinstimmenden Uhren gilt stets die mittlere Zeit.
7. Stehen nur 1—3 Uhren zur Verfügung, sind sie sämtlich für den Ersten zu stoppen. Bei den 2., 3. usw. Läufern sind die Abstände festzustellen. Um die Arbeit der Kampfrichter bei der Ankunft zu erleichtern, werden beim Einzelkampf, bei den letzten 10 Metern in Einmeterabständen parallel mit der Ziellinie Kalkstriche gezogen. Bei **M e h r k ä m p f e n** wird **j e d e r** Läufer mit der Uhr abgestoppt.
8. Zielrichter und Zeitnehmer müssen genau in der Verlängerung der Ziellinie, hintereinander gestaffelt, Aufstellung nehmen (siehe Zeichnung).

Anmerkung zu § 30, Abs. 3. Das Zielband ist von zwei Personen zu halten. Bei der geringsten Berührung durch den Sieger muß es losgelassen werden, da sonst Unfälle eintreten könnten.

## § 31.

## Bahnbeobachtung.

1. Es sind soviel Bahnrichter zu stellen, daß die Kurven sowie bei Stafetten die Stabwechsel, beobachtet werden können.
2. Falsche Stabwechsel, Behinderung anderer Läufer, sowie Benutzung falscher Bahnen, sind ohne Aufforderung sofort dem Schiedsgericht zu melden.

## § 32.

## Kampfrichter für Sprung und Wurf.

1. Die Kampfrichter stellen die erreichten Leistungen fest. Ein Kampfrichter ruft auf und überwacht Abwurf bzw. Absprung, ein anderer bezeichnet sofort den Leistungsmesspunkt.

2. Teilnehmer, die sich beim Aufruf nicht melden, scheiden für die aufgerufene Übung aus.

## § 33.

## Berechnungsausschuß.

1. Zur Berechnung der Wettkampfergebnisse ist die Schaffung eines „Berechnungsausschusses“ nötig.
2. Der Berechnungsausschuß ermittelt an Hand der ihm übergebenen Listen die Teilnehmer für die Zwischen- und Endkämpfe, sowie die Sieger. Er verwende die vom Bund herausgegebenen Listen, diese sind übersichtlich und ermöglichen eine schnelle Zusammenstellung. Alle Meldungen über Resultate, die nicht von den Kampfrichtern unterschrieben sind, bleiben unberücksichtigt. Der Berechnungsausschuß stellt auch die Haupt- und Ranglisten zusammen und fertigt etwaige Diplome aus.
3. Die Kontrolle und Berichtigung der Pässe, die Registrierung der Resultate zwecks Weitergabe an die Presse, den Bezirk, Kreis, resp. Bund, ist Aufgabe des Berechnungsausschusses.
4. Die Wertungslisten werden von dazu beauftragten „Listensammlern“ ununterbrochen von den Wettkampfläufen bei den Kampfrichtern abgeholt und der Listenkontrollstelle, die sich auf dem Wettkampflauf befindet, übergeben. Von dort werden die Listen durch Beauftragte des Berechnungsausschusses abgeholt.
5. Die Listenkontrollstelle hat die Aufgabe, vor Abgabe an den Berechnungsausschuß die Listen auf die deutliche Ausfüllung zu prüfen. Jede Liste muß die Namen der beiden Kampfrichter erhalten. Nur von dieser Stelle dürfen fertige Listen abgeholt werden.

## § 34.

## Hilfskräfte.

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung müssen im Interesse der Teilnehmer und Zuschauer Ausrücker bestimmt werden, die auf Anordnung die Konkurrenzen ansagen und die Resultate verkünden. Schnelle und genaue Mitteilung der Resultate sind notwendig, um eine Veranstaltung für die Zuschauer interessant zu halten. Hierauf ist vielmehr als bisher zu achten.

## § 35.

## Allgemeines.

1. Sportgeräte die bei den Wettkämpfen benutzt werden, müssen den Bestimmungen entsprechen. (Bestimmungen über Sportgeräte siehe besondere Anweisung.)



2. Über Wiederholung für ungültig erklärter Konkurrenzen entscheidet das Schiedsgericht.
3. Bei toten Rennen findet eine Wiederholung oder Entscheidung durch Los nicht statt, ebensowenig bei gleichen Leistungen in Sprung- oder Wurfübungen.
4. Schrittmacher sind weder auf der Bahn noch auf der Straße zulässig.
5. Der Aufenthalt ist bei Bahnveranstaltungen den Wettkämpfern nur auf dem vom Veranstalter zugewiesenen Platze gestattet. Personen, die sich im Innenraum der Bahn befinden, dürfen die Teilnehmer in keiner Weise ermuntern oder beeinflussen. Das Betreten des Innenraumes ist nur den jeweils am Wettkampf direkt beteiligten Personen gestattet. Einzelpersonen und Mannschaften, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können von der Teilnahme an den gemeldeten Wettkämpfen von der Wettkampfleitung ausgeschlossen werden.

## 6. Höchstleistungen.

### § 36.

1. Der Bundessportausschuß führt eine Höchstleistungsliste, die alljährlich veröffentlicht wird. Dieselbe wird getrennt für Männer und Frauen geführt. Für Jugendliche werden keine Höchstleistungen registriert.
2. Zur Eintragung in die Bundesliste ist erforderlich:
  - a) Die Leistung muß erzielt sein bei einer nach § 2 genehmigten Veranstaltung.
  - b) Sie muß kontrolliert sein von mindestens drei anerkannten Kampfrichtern.
  - c) Bei Laufkonkurrenzen muß die Strecke nochmals vermessen worden sein.
  - d) Bei Wurf- und Sprungübungen muß die Messung mittels Stahlbandmaßes erfolgt sein. Bei Messungen mit Bandmaßen aus anderem Material müssen dieselben an starren Maßstäben kontrolliert sein. (Zollstock usw.) Stoffbandmaße differieren durch Witterungseinflüsse bzw. langen Gebrauch oft sehr stark.
3. Erzielte Höchstleistungen sind zugleich mit dem Bericht (s. § 10) unter Angabe der Kampfrichter dem Bezirks- und Kreisportausschuß einzureichen und vom Kreis mit Kontrollbericht dem Bund weiter zu geben.

## 7. Wettkampf-Ausführungsbestimmungen.

### A. Laufen auf der Bahn.

#### § 37.

1. Die Bahn muß fest und eben sein.
2. Die Rundbahn wird 30 Zentimeter von der Innenkante aus gemessen. Es wird links herum gelaufen.  
Anmerkung zu § 37, Abs. 2. Diese Messung ist richtiger, wenn auch unbequemer als die an der Innenkante, da der Körpermittelpunkt des Läufers nicht auf der Innenkante, sondern ca. 30 Zentimeter nach außen liegt. Außerdem sind städtische Bahnen stets so vermessen.
3. Nebeneinander laufende Bahnen müssen durch deutliche Markierung abgetrennt sein. Jede Bahn muß eine Breite von 1,20 Meter haben.
4. Strecken bis einschl. 400 Meter werden auf für jeden Läufer abgesteckten Bahnen gelaufen, die streng eingehalten werden müssen.
5. Auf nicht abgezeigeter Bahn hat jeder Läufer das Recht, zu versuchen, nach Beginn des Laufens die Innenseite der Bahn zu gewinnen. Bei Langstreckenläufen sind Kundenzähler zu bestimmen, die die zurückgelegten Runden der einzelnen Sportler zu kontrollieren haben. Überrundete Läufer scheiden bis auf die vom Wettkampfausschuß festgesetzte Zahl aus.
6. Behindert ein Läufer seine Gegner durch Berühren, Stoßen oder in den Weg laufen, so ist er auszuschließen. Wurde durch die Behinderung sichtlich ein für den Behinderten schlechtes Resultat erzielt, so kann das Schiedsgericht den Wettkampf wiederholen lassen, natürlich ohne den Schuldigen.  
Die auf der Laufstrecke verteilten „Bahnrichter“ haben über die glatte Durchführung obiger Bestimmungen zu wachen.

#### § 38.

### Vor- und Zwischenläufe.

1. Sind mehr Teilnehmer gemeldet als für einen Lauf möglich, so finden Vorläufe, evtl. Zwischenläufe statt.
2. Die Verteilung auf die Vor- bzw. Zwischenläufe ist so vorzunehmen, daß die Besten möglichst erst in den Zwischen- bzw. Endläufen aufeinander treffen. Das Schiedsgericht ist zur Kontrolle verpflichtet und zu Änderungen berechtigt.
3. Die Auscheidung der Wettkämpfer für die Endläufe darf nur nach Placierung, nicht nach Zeit erfolgen. — Auscheidungen durch Zeitwertung sind nur für Vorläufe zulässig und auch das nur, wenn die Zahl der Gemeldeten für Auscheidung

durch Placierung zu groß ist. Jede Placierung nach Zeit krankt an ungenauen Uhren. Die Fälle sind häufig, wo im gleichen Lauf der Zweite eine bessere Zeit als der Erste hat. Entscheidend ist, wer im Kampf der Bessere ist. Diese Vorschriften gelten auch für die Stafetten.

## § 39.

## Start.

1. Die Startplätze sind für jeden Lauf gesondert durch Startordner, in Gegenwart der Teilnehmer, auszulösen.
2. Die niedrigste Nummer hat die Innenseite bzw. Innenbahn.
3. Die Läufer nehmen auf Aufforderung des Starters ihre Plätze ein, der Starter pfeift an und das Zielgericht antwortet zum Zeichen der Bereitschaft durch Pfiff.
4. Das Startkommando lautet: Auf die Plätze! — Fertig! und nach einer Pause von mindestens zwei Sekunden erfolgt der Schuß. Diese Vorschrift setzt eine bessere Schulung der Teilnehmer voraus, macht aber die Resultate einwandfreier.
5. Ein Fehlstart liegt vor, wenn ein Läufer vor dem Schuß, bei Tieffstart Hände oder Füße, bei stehendem Start die Füße aus der Startstellung bewegt. Der Start wird wiederholt. Der Schuldige wird verwarnet und mit dem dritten Fehlstart erfolgt Disqualifikation desselben.

## § 40.

## Hürdenlauf.

1. Die Hürden sind für Jugendliche 91 cm und für Männer 1,06 m hoch, 1,20 m breit und mindestens 7 kg schwer. Der Standfuß ist 50 cm breit, die obere Leiste  $1\frac{1}{2}$  cm stark und 6 cm breit. Die Hürden müssen feststellbar sein. Die obere Latte soll möglichst weiß sein.
2. Beim 60-Meter-Hürdenlauf für Jugendliche ist der Anlauf 13 Meter, der Auslauf 15 Meter. Es werden 5 Hürden 91 cm hoch in Abständen von 8 Metern aufgestellt.
3. Beim 60-Meter-Hürdenlauf für Männer beträgt der Anlauf 13,72 Meter, der Auslauf 9,72 Meter und der Hürdenabstand 9,14 Meter.
4. Beim 110-Meter-Hürdenlauf ist der Anlauf 13,72 Meter, der Auslauf 14,02 Meter. Es werden 10 Hürden, 1,06 Meter hoch, in Abständen von 9,14 Meter aufgestellt. Mit Rücksicht auf die internationalen Gebräuche mußten diese Maße gewählt werden.

5. Beim 400-Meter-Hürdenlauf beträgt der Anlauf 45 Meter, der Auslauf 40 Meter. Es werden 10 Hürden, 91 Zentimeter hoch, in Abständen von 35 Metern aufgestellt.
6. Die Hürden sind für jede Bahn gesondert aufzustellen.
7. Bei Höchstleistungen darf keine Hürde umgeworfen werden. Dieses ist im Resultatbericht ausdrücklich zu bemerken.
8. Ungültig ist ein Lauf, wenn der Läufer sein Bein neben der Hürde nachzieht.

## B. Stafetten.

## § 41.

1. Die Vorschriften der §§ 37 bis 39 gelten auch für die Stafetten.
2. In der Schwedenstafette läuft nur der erste (400 Meter) auf abgesteckter Bahn. Genau wie bei Läufen bis 400 Meter abgesteckte Bahnen gewählt werden, weil sonst bei dem scharfen Tempo Behinderungen unvermeidlich sind, muß das auch für die ersten Stafettenläufer, die bis 400 Meter laufen müssen, gelten, bis das Feld sich auseinander gezogen hat. Die nächsten Läufer haben die Berechtigung, die Innenbahn zu benutzen.
3. Pendelstafetten sind nur in der Halle und dort, wo keine Rundbahnen zur Verfügung stehen, zulässig. Der ablösende Läufer darf die Wechsellinie nicht überschreiten, bevor er im Besitz des Stabes ist. Zur Kontrolle ist der Stab um einen Pfosten bzw. Ständer herumzuführen.
4. Der Stabwechsel bei Stafetten auf der Rundbahn muß innerhalb eines Raumes erfolgen, der 10 Meter vor und 10 Meter hinter der Wechsellinie deutlich abgegrenzt ist. Für genaue Durchführung sind die Bahnrichter verantwortlich. Bei Verstößen erfolgt Distanzierung bzw. Disqualifikation durch das Schiedsgericht.
5. Bei Straßenstafetten und Stafetten über 10 Mann kann von diesen Vorschriften abgesehen werden.
6. Der Stafettenstab ist 30 Zentimeter lang.

## C. Gehen.

## § 42.

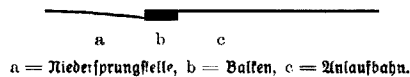
1. Die Spitze des hinteren Fußes darf nicht den Boden verlassen, bevor die Ferse des vorgestellten Fußes den Boden berührt. Solange der vordere Fuß den Boden berührt, muß das Bein im Knie gestreckt sein.
2. Verstöße gegen diese Bestimmung werden nach zweimaliger Verwarnung mit Disqualifikation bestraft.

## D. Springen.

## § 43.

(Allgemeine Bestimmungen.)

1. Anlauf- und Absprungstelle müssen fest und eben sein.
2. Für Stabhoch- und Hochsprung muß die Absprungstelle in gleicher Ebene mit dem Meßpunkt, senkrecht unter der Mitte der Latte sein.
3. Bei Weit- und Dreisprung ist die Absprungstelle ein 20 cm starker geweißter Balken, der in den Erdboden so eingelassen ist, daß seine Oberfläche mit ihm abschneidet.
4. Es ist zulässig, das Erdreich hinter dem Balken, d. h. also an der Niedersprungsseite des Balkens, ungefähr 3 Zentimeter zu vertiefen, wodurch das Berühren mit der Zehe nicht so leicht möglich ist. Siehe Abbildung.



5. Bei Weit- und Dreisprung stehen jedem Bewerber drei Versuche, bei allen Hochsprüngen in jeder Höhe drei Versuche zu.
6. Finden keine Vorkämpfe statt, so haben bei Weit- und Dreisprung die drei Besten drei weitere Versuche. Entspricht den internationalen Gebräuchen und ermöglicht eine Leistungsverbesserung der drei Ersten, ohne daß jemand dadurch benachteiligt wird, da ja die anderen sowieso ausgeschieden sind. Allen Teilnehmern sechs Versuche zu gestatten, ist aus Zeitmangel unmöglich.
7. Sprünge, die nicht ausgeführt werden, gelten als Versuch, wenn der Boden hinter der Latte bzw. hinter dem Balken berührt wird. Entsprechend den internationalen Gebräuchen gilt auch seitliches Überlaufen als Fehler. Fehlläufe infolge sichtbarer Störung können wiederholt werden.

## § 44.

Sprünge aus dem Stand.

1. Der Absprung ist beliebig, die Füße dürfen aber zum Schwungholen den Erdboden nicht verlassen. Fersen- oder Zehenheben ist gestattet.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen wie für die entsprechenden Sprünge mit Anlauf.

## § 45.

Hochsprung mit Anlauf.

1. Der Sprung erfolgt über eine dreieckige Latte, Durchschnitt 3 cm, die auf glatten Zapfen aufliegt. Abstand der Ständer mindestens 3,50 Meter.
2. Die Messung erfolgt von der Mitte der Oberkante der Latte senkrecht bis zum Erdboden.
3. Abwerfen der Latte zählt als Versuch.
4. Berühren der Latte ist gestattet. Bei gleicher Sprunghöhe gilt als der Bessere, wer nicht berührt hat.
5. Jeder Teilnehmer kann einzelne Sprunghöhen nach Belieben auslassen. Als Ergebnis zählt die letzterreichte Sprunghöhe.
6. Secht- und Überschlagsprünge sind nicht gestattet.

## § 46.

Stabhochsprung.

1. Die Beschaffenheit der Sprungstäbe ist beliebig. Stäbe sind in ausreichender Menge vom Veranstalter zu stellen.
2. Jeder Teilnehmer hat das Recht, eigene Stäbe zu benutzen, sie müssen aber dem Mitbewerber zur Verfügung gestellt werden. Für Beschädigungen haftet der Veranstalter.
3. Der Sprung wird als mißglückt gewertet, auch wenn die Latte erst mit dem Stab abgerissen wird. Kein Helfer darf den Stab berühren, bevor dieser zurückfällt.
4. Berührt bei einem nicht ausgeführten Sprung der Stab den Boden hinter dem Lotpunkt der Latte, so gilt das als Versuch.
5. Die Vorschriften des § 45 finden sinngemäß Anwendung.

## § 47.

Weitsprung mit Anlauf.

1. Berühren des Erdbodens hinter dem Balken beim Absprung zählt als Versuch, der nicht gewertet wird.
2. Gemessen wird von der dem Balken am nächsten gelegenen Eindrucksstelle auf dem Erdboden, senkrecht auf die der Sprunggrube zugewendete Balkenkante auch wenn diese Eindrucksstelle durch Rücktreten bzw. Rückfallen, Rückgreifen, Rückspringen usw. entstanden ist.
3. Die Oberfläche der Sprunggrube muß genau eben mit dem Sprungbalken liegen. Die Grube ist nach jedem Sprung wieder zu ebnen.

## § 48.

Dreisprung mit Anlauf.

Die Ausführung ist beliebig. Im übrigen gelten sinngemäß die Vorschriften des § 47.

## E. Werfen und Stoßen.

### § 49.

#### Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Anlauf und die Abwurfstellen für Stoßen und Werfen müssen fest und eben sein.
  2. Speerwurf, Steinstoßen, Schlagballweit-, Kugel- und Schleuderkugelwerfen erfolgen von einer Abwurflinie, die durch eine am Boden befestigte Latte von ungefähr 3,50 Meter markiert sein soll. Kugelstoßen, Diskus- und Hammerwerfen erfolgen aus einem Kreis, dessen vorderer Rand erhöht sein kann.
  3. Jedem Teilnehmer stehen drei Versuche zu.
  4. Finden keine Vorkämpfe statt, so haben die drei Besten drei weitere Versuche.
  5. Übertreten. Das Betreten oder Überschreiten des Kreisrandes oder der Mallinie während und nach dem Wurf oder Stoß machen denselben ungültig. Das gleiche gilt auch, wenn das Berühren der Mallinie (des Kreisrandes) oder des Bodens mit einem anderen Körperteil als den Füßen erfolgt. Das Berühren von innen, also von der Wurfseite her — nicht von oben — ist dagegen gestattet.
- Der Werfer darf den Kreis nach seinem Wurf oder Stoß nur seitlich oder nach hinten verlassen. Sinngemäß soll es auch bei Würfen oder Stoßen von der Mallinie so sein. Hierdurch wird jeder Schein des Übertretens vermieden. Das Übertreten des Kreisrandes oder der Mallinie, nachdem das Gerät am Boden liegt, gilt als Fehler. Der Innenraum des Kreises soll fest und eben sein.
6. Die Messung bei Wurf und Stoßübungen soll so erfolgen, daß von der nächsten, nicht tiefsten Niederfallstelle des Wurfgerätes gemessen wird und zwar:

- a) Bei Würfen oder Stoßen aus dem Kreis bis zum Kreisrand. Jedoch auf einer Linie, die von der nächsten, nicht tiefsten Auffallstelle bis zum Mittelpunkt des Kreises führt. Würfe, die innerhalb eines vom Kreismittelpunkte in der Wurfrichtung durch deutliche Linien hergestellten Winkels von 90 Grad niedergefallen, sind gültig. Dieser Winkel ist auf folgende Weise leicht herzustellen: Vom Mittelpunkt des Kreises zieht man in der Richtung der beiden Schenkellinien eine 5 Meter lange Linie. Diese beiden Schenkelpunkte müssen 7 Meter voneinander entfernt sein (siehe Abbildung 2).
- b) Bei Würfen von der Mallinie kann dieselbe Messung erfolgen. Es braucht nur der Halbmesser des Kreises hinter der Mallinie gesucht zu werden und von ihm aus sind, wie

Abb. 2 zeigt, die Schenkel des Winkels anzusehen. Bei dieser Winkelmessung ist das Ziehen der langen Schenkel durchaus nicht nötig, wenn nur bis zum Kreisrande resp. bis zur Mallinie die Schenkel da sind. Auf ihnen lege man das Meßband an und der Meßraum ist gefunden. (Abb. 3.)

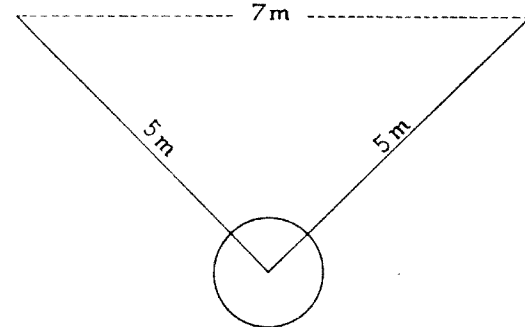


Abbildung 2. Messung aus dem Kreis.

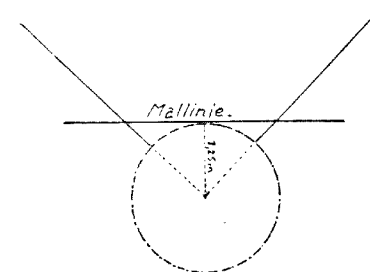


Abbildung 3. Messung von der Mallinie.

- c) Bei der Messung ist die Lattenstärke mit zu messen.
- d) Es nimmt eine Menge Zeit in Anspruch, wenn beim Wettkampf jeder Wurf und Stoß gemessen wird. Bekanntlich hat jeder Wettkämpfer drei Versuche. Da gibt es ein einfacheres Verfahren. Wenn Nr. 1 geworfen hat, wird an der nächsten Niederfallstelle eine Abstecknummer mit der Nummer 1 eingesteckt. Dann wirft Nr. 2, 3, 4 usw. Nach jedem Wurf wird die Nummer des Wettkämpfers an der betreffenden Niederfallstelle eingesteckt.



Wettkampfordnung.

steckt. (Die Riegenteilnehmer bekommen zu diesem Zweck alle die Nr. 1—15.) Nachdem die Riege durch ist, wirft wieder Nr. 1. Ist der Wurf weiter als der erste, dann wird die Abstecknummer 1 von der ersten Niederfallstelle weggenommen und an der weiter entfernt liegenden Niederfallstelle eingesteckt. Ist der zweite Wurf näher wie der erste, bleibt die Abstecknummer stecken, weil doch der beste Wurf gemessen wird. Genau so geht's mit dem dritten Versuch. Ist der dritte Wurf oder Stoß besser als der zweite, wird die Nummer weiter gesteckt, andernfalls bleibt sie stecken. Haben alle Wettkämpfer drei Versuche gemacht, dann erst wird gemessen. Diese Art der Messung erspart viel Zeit und muß überall durchgeführt werden.



Abbildung 4. Stoßbalken.

7. Es können eigene Wurf- und Stoßgeräte benutzt werden, sofern sie vorschriftsmäßig sind und auch jedem anderen Teilnehmer zur Mitbenützung freistehen.
8. Zerbricht das Gerät vor dem Auftreffen auf dem Erdboden, so wird der Versuch wiederholt.
9. Jeder Bewerber ist verpflichtet, nach dem Versuch das Gerät zu holen.
10. Bei flachen Wurfringen ist es erlaubt, an der Abwurfstelle einen gebogenen Holzbalken aufzulegen. Dieser Balken soll höchstens 10 Zentimeter hoch, 11 Zentimeter breit und etwa 1,20 Meter lang sein. (Siehe Abbildung 4.)

#### § 50.

##### Kugelstoßen.

1. Gestoßen wird aus einem Kreis von 2,13 m Durchmesser.
2. Der vordere Kreisrand darf nur von innen, jedoch nicht von oben berührt werden.
3. Die Kugel darf beim Schwungholen nicht hinter die Schulter gebracht werden.

4. Der Versuch gilt als ausgeführt, wenn die Kugel die Hand verlassen hat.

#### § 51.

##### Steinstoßen.

Es wird beliebig mit und ohne Anlauf gestoßen. Der Stoß muß frei mit einer Hand ausgeführt werden.

#### § 52.

##### Schlagballweitwerfen.

Es kann beliebig mit und ohne Anlauf geworfen werden.

#### § 53.

##### Diskuswerfen.

1. Geworfen wird aus einem Kreis, dessen Durchmesser 2,50 m beträgt.
2. Der vordere Rand darf nur von innen, jedoch nicht von oben berührt werden.

#### § 54.

##### Speerwerfen.

1. Der Speer muß an der durch die Umwicklung kenntlichen Griffstelle gefaßt werden.
2. Gültig ist der Wurf nur, wenn der Speer mit der eisernen Spitze zuerst den Boden berührt.
3. Diese Berührungsstelle gilt als Meßpunkt.

#### § 55.

##### Hammerwerfen.

Geworfen wird aus einem Kreis, dessen Durchmesser 2,13 m beträgt. Der Hammer darf innerhalb oder außerhalb des Kreises liegen.

#### § 56.

##### Kugelwerfen.

Der Abwurf erfolgt frei mit einer Hand. Die Technik ist beliebig.

#### § 57.

##### Schleuderballwerfen.

Geworfen wird mit oder ohne Anlauf. Der Abwurf erfolgt von der Maultasche.

## § 58.

## Wertung der Mannschaftskämpfe.

1. Die Wertung erfolgt entweder durch Zusammenrechnung der Einzelleistungen oder nach Punkten, wobei der Erste einen Punkt, der Zweite zwei Punkte erhält.
2. Für Mannschaftsläufen über Langstrecken, Gelände- und Waldläufen kann vorgeschrieben werden, daß die Mannschaft geschlossen das Ziel zu passieren hat.
3. Es ist zulässig, Erschläufer zu stellen (z. B. Mannschaften von vier Läufern, von denen drei gewertet werden). Die Mannschaften sollen möglichst eine einheitliche Kleidung, oder ein anderes sichtbares Mannschaftsabzeichen tragen.

## § 59.

## Mehrkampfwertung.

1. Vereinsmehrkämpfe werden nach Punkten gewertet, wobei der Erste einen, der Zweite zwei usw. erhält.
2. Im übrigen gilt für die Mehrkämpfe folgende Wertung, bei der für jede nach §§ 16, 20 und 21 zugelassene Einzelkonkurrenz eine Mindestgrenze festgesetzt ist, bis zu der der Bewerber 0 Punkte erhält.
3. Die Höchstpunktzahl ist nicht begrenzt; es können demnach in einer Sportart über 100 Punkte erreicht werden.

**In folgenden Sportarten können Mehrkämpfe  
ausgetragen werden.**

## Männer für alle Klassen.

## 50-Meter-Lauf.

Pflicht 11 Sek., je  $\frac{1}{10}$  Sek. weniger = 2 Pft., 6 Sek. = 100 Pft.

## 100-Meter-Lauf.

Pflicht 17 Sek., je  $\frac{1}{10}$  Sek. weniger = 2 Pft., 12 Sek. = 100 Punkte.

## 200-Meter-Lauf.

Pflicht 29 Sek., je  $\frac{1}{10}$  Sek. weniger = 2 Pft., 24 Sek. = 100 Punkte.

## 400-Meter-Lauf.

Pflicht 1:14 Min., je  $\frac{1}{10}$  Sek. weniger =  $\frac{1}{2}$  Pft., 54 Sek. = 100 Pft.

## 500-Meter-Lauf.

Pflicht 1:32 Min., je  $\frac{1}{10}$  Sek. weniger =  $\frac{1}{2}$  Pft., 1:12 Min. = 100 Pft.

## 800-Meter-Lauf.

Pflicht 2:48 Min., je  $\frac{2}{10}$  Sek. weniger =  $\frac{1}{2}$  Pft., 2:08 Min. = 100 Pft.

## 1000-Meter-Lauf.

Pflicht 3:30 Min., je  $\frac{2}{10}$  Sek. weniger =  $\frac{1}{2}$  Pft., 2:50 Min. = 100 Pft.

## 1500-Meter-Lauf.

Pflicht 6:10 Min., je 1 Sek. weniger = 1 Pft., 4:30 Min. = 100 Pft.

## 3000-Meter-Lauf.

Pflicht 11:10 Min., je 1 Sek. weniger = 1 Pft., 9:30 Min. = 100 Pft.

## 5000-Meter-Lauf.

Pflicht 21 Min., je 3 Sek. weniger = 1 Pft., 16 Min. = 100 Pft.

## 7500-Meter-Lauf.

Pflicht 32:40 Min., je 4 Sek. weniger = 1 Pft., 26 Min. = 100 Pft.

## 10000-Meter-Lauf.

Pflicht 44 Min., je 6 Sek. weniger = 1 Pft., 34 Min. = 100 Pft.

## 60-Meter-Hürdenlauf.

Pflicht 15 Sek., je  $\frac{1}{10}$  Sek. weniger = 2 Pft., 10 Sek. = 100 Pft.

## 110-Meter-Hürdenlauf.

Pflicht 22 Sek., je  $\frac{1}{10}$  Sek. weniger = 2 Pft., 17 Sek. = 100 Pft.

## 400-Meter-Hürdenlauf.

Pflicht 1:12 Min., je  $\frac{1}{10}$  Sek. weniger = 1 Pft., 1:02 Min. = 100 Pft.

## Hochsprung aus dem Stand.

Pflicht 90 cm, je 1 cm höher = 2 Pft., 1,40 m = 100 Punkte.

## Hochsprung mit Anlauf.

Pflicht 1,10 m, je 1 cm höher = 2 Pft., 1,60 m = 100 Punkte.

## Weitsprung aus dem Stand.

Pflicht 1,80 m, je 1 cm weiter = 1 Pft., 2,80 m = 100 Punkte.

## Weitsprung mit Anlauf.

Pflicht 4,00 m, je 2 cm weiter = 1 Pft., 6,00 m = 100 Punkte.

## Dreisprung mit Anlauf.

Pflicht 9,50 m, je 3 cm weiter = 1 Pft., 12,50 m = 100 Punkte.

**Stabhochsprung.**

Pflicht 2,00 m, je 1 cm höher = 1 Pft., 3,00 m = 100 Pft.

**Ballweitwerfen.**

Pflicht 60 m, je 20 cm weiter = 1 Pft., 80 m = 100 Punkte.

**Schleuderballweitwerfen.**

Pflicht 28 m, je 20 cm weiter = 1 Pft., 48 m = 100 Punkte.

**Distuswerfen.**

Pflicht 20 m, je 15 cm weiter = 1 Pft., 35 m = 100 Punkte.

**Speerwerfen.**

Pflicht 25 m, je 20 cm weiter = 1 Pft., 45 m = 100 Punkte.

**Kugelwerfen, 5 Kilo.**

Pflicht 10 m, je 6 cm weiter = 1 Pft., 16 m = 100 Punkte.

**Hammerwerfen, 7<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Kilo.**

Pflicht 20 m, je 12 cm weiter = 1 Pft., 32 m = 100 Punkte.

**Hammerwerfen, 5 Kilo.**

Pflicht 20 m, je 15 cm weiter = 1 Pft., 35 m = 100 Punkte.

**Steinstoßen, 15 Kilo.**

Pflicht 4 m, je 4 cm weiter = 1 Pft., 8 m = 100 Punkte.

**Kugelfstoßen, 7<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Kilo.**

Pflicht 6 m, je 5 cm weiter = 1 Pft., 11 m = 100 Punkte.

**Frauen und jugendliche Sportlerinnen****50-Meter-Lauf.**

Pflicht 12 Sek., je <sup>1</sup>/<sub>10</sub> Sek. weniger = 2 Pft., 7 Sek. = 100 Punkte.

**75-Meter-Lauf.**

Pflicht 15 Sek., je <sup>1</sup>/<sub>10</sub> Sek. weniger = 2 Pft., 10 Sek. = 100 Punkte.

**100-Meter-Lauf.**

Pflicht 19 Sek., je <sup>1</sup>/<sub>10</sub> Sek. weniger = 2 Pft., 14 Sek. = 100 Punkte.

**Hochsprung mit Anlauf.**

Pflicht 80 cm, je 1 cm höher = 2 Pft., 1,30 = 100 Punkte.

**Weitsprung mit Anlauf.**

Pflicht 2,70 m, je 2 cm weiter = 1 Pft., 4,70 m = 100 Punkte.

**Ballweitwerfen.**

Pflicht 25 m, je 20 cm weiter = 1 Pft., 45 m = 100 Punkte.

**Schleuderballwerfen.**

Pflicht 15 m, je 15 cm weiter = 1 Pft., 30 m = 100 Punkte.

**Distuswerfen.**

Pflicht 12 m, je 10 cm weiter = 1 Pft., 22 m = 100 Punkte.

**Speerwerfen.**

Pflicht 10 m, je 20 cm weiter = 1 Pft., 30 m = 100 Punkte.

**Kugelwerfen, 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Kilo.**

Pflicht 6 m, je 10 cm weiter = 1 Pft., 16 m = 100 Punkte.

**Kugelfstoßen, 5 Kilo.**

Pflicht 4 m, je 4 cm weiter = 1 Pft., 8 m = 100 Punkte.

**Jugend (14—18 Jahre)****50-Meter-Lauf.**

Pflicht 11,6 Sek., je <sup>1</sup>/<sub>10</sub> Sek. weniger = 2 Pft., 6,6 Sek. = 100 Pft.

**100-Meter-Lauf.**

Pflicht 17,6 Sek., je <sup>1</sup>/<sub>10</sub> Sek. weniger = 2 Pft., 12,6 Sek. = 100 Pft.

**200-Meter-Lauf.**

Pflicht 30,6 Sek., je <sup>1</sup>/<sub>10</sub> Sek. weniger = 2 Pft., 25,6 Sek. = 100 Pft.

**400-Meter-Lauf.**

Pflicht 1:20 Min., je <sup>1</sup>/<sub>10</sub> Sek. weniger = <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pft., 1 Min. = 100 Pft.

**1000-Meter-Lauf.**

Pflicht 3:40 Min., je <sup>2</sup>/<sub>10</sub> Sek. weniger = <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pft., 3 Min. = 100 Pft.

**60-Meter-Hürdenlauf.**

Pflicht 16 Sek., je <sup>1</sup>/<sub>10</sub> Sek. weniger = 2 Pft., 11 Sek. = 100 Punkte.

**Hochsprung aus dem Stand.**

Pflicht 70 cm, je 1 cm höher = 2 Pft., 1,20 m = 100 Punkte.

**Hochsprung mit Anlauf.**

Pflicht 1 m, je 1 cm höher = 2 Pft., 1,50 m = 100 Punkte.

**Weitsprung aus dem Stand.**

Pflicht 1,60 m, je 1 cm weiter = 1 Pft., 2,60 m = 100 Punkte.

**Weitsprung mit Anlauf.**

Pflicht 3,50 m, je 2 cm weiter = 1 Pft., 5,50 m = 100 Punkte.

**Diskuswerfen.**

Pflicht 17 m, je 15 cm weiter = 1 Punkt, 32 m = 100 Punkte.

**Speerwerfen, 500 Gramm.**

Pflicht 20 m, je 20 cm weiter = 1 Punkt, 40 m = 100 Punkte.

**Kugelwerfen, 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Kilo.**

Pflicht 15 m, je 5 cm weiter = 1 Punkt, 20 m = 100 Punkte.

**Kugelstoßen, 5 Kilo.**

Pflicht 5 m, je 6 cm weiter = 1 Punkt, 11 m = 100 Punkte.

**Hammerwerfen, 5 Kilo.**

Pflicht 10 m, je 15 cm weiter = 1 Punkt, 25 m = 100 Punkte.

**Schleuderballwerfen, 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Kilogramm.**

Pflicht 20 m, je 20 cm weiter = 1 Punkt, 40 m = 100 Punkte.

**Ballweitwerfen.**

Pflicht 40 m, je 25 cm weiter = 1 Punkt, 65 m = 100 Punkte.

**Knaben und Mädchen (12 und 13 Jahre).**

**50-Meter-Lauf.**

Pflicht 13 Sek., je <sup>1</sup>/<sub>10</sub> Sek. weniger = 2 Pft., 8 Sek. = 100 Punkte.

**75-Meter-Lauf.**

Pflicht 16 Sek., je <sup>1</sup>/<sub>10</sub> Sek. weniger = 2 Pft., 11 Sek. = 100 Punkte.

**Hochsprung mit Anlauf.**

Pflicht 70 cm, je 1 cm höher = 2 Punkte, 1,20 m = 100 Punkte.

**Weitsprung mit Anlauf.**

Pflicht 2 m, je 2 cm weiter = 1 Punkt, 4 m = 100 Punkte.

**Ballweitwerfen für Knaben.**

Pflicht 30 m, je 20 cm weiter = 1 Punkt, 50 m = 100 Punkte.

**Ballweitwerfen für Mädchen.**

Pflicht 15 m, je 25 cm weiter = 1 Punkt, 40 m = 100 Punkte.

**Schleuderballweitwerfen für Knaben.**

Pflicht 15 m, je 20 cm weiter = 1 Punkt, 35 m = 100 Punkte.

**Gerwerfen.**

Pflicht 10 m, je 15 cm weiter = 1 Punkt, 25 m = 100 Punkte.

**Kugelstoßen, 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Kilo.**

Pflicht 5 m, je 5 cm weiter = 1 Punkt, 10 m = 100 Punkte.

**Die Wertungslisten.**

Es empfiehlt sich, daß zur Erzielung größtmöglicher Einheitlichkeit bei allen Turn- und Sportfesten die „**Wundeswertungslisten**“ benutzt werden (siehe Muster).

Es sind vorhanden und zu billigen Preisen vom Arbeiter-Turnverlag A.-G. zu beziehen:

1. Wertungslisten für alle sportlichen Geräte in 100-Punkt-wertung.
2. Listen für turnerische Mehrkämpfe.
3. Listen fürs Musterriegelturnen.
4. Listen fürs Vereinsturnen.
5. Listen fürs Werken der Freiübungen.
6. Teilnehmerkarten mit Startnummern.
7. Haupt- und Ranglisten.

Wir bitten vor allem die Bezirksfunktionäre, eine Muster-sendung der gangbarsten Listen zu beziehen und das folgende genau durchzulesen:

**Wie bestelle ich Wertungslisten?**

1. Du mußt wissen, wie die Listen aussehen; darum bestelle beim Arbeiter-Turnverlag bei Zeiten Muster derjenigen Listen, die du brauchst.
2. Stelle die Zahl deiner Wettkämpfer in allen Klassen fest (Fragebogen an die Vereine versenden).
3. Gib dem Verlag an:
  - a) Wieviel Wettkämpfer sind in jeder Klasse gemeldet?
  - b) Sind es sportliche oder turnerische Wettkämpfe? Diese zwei Fragen müssen wir genau wissen, wir schicken dir dann die richtige Zahl Listen.



4. Du selbst sollst also keine Listenzahlen nennen, sondern nur die Teilnehmerzahlen angeben.

5. Wenn du obige Ratsschläge genau befolgst, dann ersparst du dir viel Verdruß und dem Verlag Zeit und Geld.

Darum nochmals:

- a) Muster senden lassen (zeitig).
- b) Die Zahl der Wettkämpfer jeder Klasse melden.
- c) Die sämtlichen Wettkampfarten jeder Klasse angeben.

Die Berechnungstabellen für die sportlichen Wettkämpfe sind in Buchform erschienen (Heft 13 der Bibliothek der Leibesübungen).



## Wertungsliste für den turnerischen Mehrkampf

Klasse. Jahrgang \_\_\_\_\_ männlich — weiblich. (Unzutreffendes durchstreichen.)

Kampf.		Leichtathletische Übungen										Gesamt-Punktzahl									
		Verfüch 2tr.		Lauf	Sprung	Wurf	Verfüch 2tr.		Gesamt-Punkte		Gesamt-Punkte										
1.	2.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	
1.	2.																				
1.	2.																				
1.	2.																				
1.	2.																				

Kampfrichter

Die Liste führt der Listenfürher, der die zusammengezählten Punkte der beiden Kampfrichter einträgt.

Berechnungsauschuß



### Wertungsliste für den leichtathletischen Mehrkampf.

Verwendbar für Drei-, Vier- und Fünfkampf. Beim Sechskampf sind zwei Löffen zu verwenden.  
- Kampf. Jahrgang: männl. — weibl. (Unzutreffendes durchstreichen.)

Name od. Start-Nr.	Alter	Klasse	Verein	1. Gerät		2. Gerät		3. Gerät		4. Gerät		5. Gerät		Dieses Rubrik muß vom Berechnungsaus- schuß auszufüllt werden.							
				Nr.	Beste	Nr.	Beste	Nr.	Beste	Nr.	Beste	Nr.	Beste	Beste	Verfuch	Beste	Punkts.d.Geräte			Gesamt- ergebnis	
	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	4.		5.
usw., insgesamt 10 Felder.																					

### Wertungsliste für leichtathletische Einzelwettkämpfe

Berechnet für eine Lauf-, Sprung-, Wurf- oder Stoßkonkurrenz  
Jahrgang: männlich — weiblich (Unzutreffendes durchstreichen)

Name oder Start-Nummer	Alter	Klasse	Verein	Gerät (Lauf)			Gesamt- ergebnis
				Nr.	Verfuch	Beste	
				1.	2.	3.	
usw., insgesamt 10 Felder.							

Kampfrichter .....

Berechnungsauschuß .....

Klasse		Bezirk	
Arbeiter-Turn- und -Sportbund		20	
Kreis		in	
Berechtigt zum			
am			
Vor- und Zuname			
Alter des Teilnehmers(in)			
Vereinsname			
Abteilung			
Vereinsort			
Punktzahl		Rangnummer	

Teilnehmerkarte mit Startnummer  
Erläuterung siehe § 12, Seite 18 und 19

Kreis \_\_\_\_\_ Bezirk \_\_\_\_\_  
**Wertungsliste zum Vereinsturnen**

Vereinsort: \_\_\_\_\_

Teilnehmerzahl: \_\_\_\_\_

**A. Freübungen:**

An- und Abmarsch . . . . . (Bis zu 10 Punkte)		Bemerkg.
Verhalten der Riege . . . . . (Bis zu 10 Punkte)		
Verhalten des Leiters . . . . . (Bis zu 10 Punkte)		
Ausführung der Übung . . . . . (Bis zu 20 Punkte)		

**B. Geräte:**

An- und Abmarsch . . . . . (Bis zu 10 Punkte)		Bemerkg.
Verhalten der Riege . . . . . (Bis zu 10 Punkte)		
Verhalten des Leiters . . . . . (Bis zu 10 Punkte)		
Ausführung der Übung . . . . . (Bis zu 20 Punkte)		
Aufbau und Turnsprache . . . . .		
Schwierigkeit der Übung . . . . .		

Gesamtpunkte \_\_\_\_\_

Rang Nr. \_\_\_\_\_

Achtung: Die Rubriken „Aufbau“ und „Schwierigkeit“ können auf Beschluß der Festleitung von der Wertung ausgeschlossen werden.

Namen der Kampfrichter:  
 b) Freübung:  
 a) Gerät:

Kreis \_\_\_\_\_ Bezirk \_\_\_\_\_ Gruppe \_\_\_\_\_  
**Wertungsliste für Frei- oder Handgeräte-Musterriegen**  
 (Vereinsturnen)

Name des Vereins: \_\_\_\_\_

Anzahl der Abenden: \_\_\_\_\_

**Die Wertung**

Jede Übung bis höchstens 20 Punkte (etwaige Zwischenübungen zählen mit zur Hauptübung).  
 Die Punktzahl aller 4 Übungen zusammenzählen. Hinzu kommt noch:  
 Aufmarsch und Verhalten der Turner bis 5 Punkte.  
 Verhalten des Vorturners bis 5 Punkte.  
 Schwierigkeit und Aufbau der Übungen bis 10 Punkte.  
 Das ist das Resultat eines Kampfrichters.  
 Auf besonderer Liste wird das Resultat des zweiten Kampfrichters vom Berechnungsausschuß hinzugezählt, und diese Summe ist das endgültige Ergebnis.

Übung	Punktzahl	Kleine Notizen
1. Übung . . . . .		
2. Übung . . . . .		
3. Übung . . . . .		
4. Übung . . . . .		
Summa:		

Gesamtpunktzahl . . . . .	
Aufmarsch u. Verhalten der Turner (bis 5 Punkte)	
Verhalten des Vorturners (bis 5 Punkte) . . . . .	
Schwierigkeit u. Aufbau der Übg. (bis 10 Punkte)	
Endresultat eines Kampfrichters . . . . .	

Name u. Vereinsort des Kampfrichters: \_\_\_\_\_

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Kreis \_\_\_\_\_ Bezirk \_\_\_\_\_ Gruppe \_\_\_\_\_

Wertungsliste für **Musterriegenturnen** \_\_\_\_\_ Stufe  
(Vereinsturnen) Gerät: \_\_\_\_\_

Name des Vereins: \_\_\_\_\_

Anzahl der Übungen: \_\_\_\_\_

**Die Wertung:**

Jede Übung jedes Turners kann bis 20 Punkte erhalten (ohne Rücksicht auf die Schwierigkeit).

Die Gesamtpunktsomme aller Turner zusammengezählt ergibt das Resultat. — Hinzu kommt noch:

Verhalten der Riege bis 5 Punkte (Ordnung, An- und Abgang ans Gerät, An- und Abmarsch).

Verhalten des Vorturners (oder Turnwarts) bis 5 Punkte (Hilfestellung, Befehlsweise, Leitung).

Schwierigkeit der Übungen und Zusammenstellung bis 10 Punkte.

Name des Turners	1. Abg.	2. Abg.	3. Abg.	4. Abg.	5. Abg.	6. Abg.	Gesamtsumme	
	Pkte.	Pkte.	Pkte.	Pkte.	Pkte.	Pkte.		
usw., insges. 15 Felder								
Berechn.- Ausbruch	Gesamtpunktsomme . . . . .							
	Verhalten der Riege (bis 5 Punkte) . .							
	Verhalten des Vorturners (bis 5 Punkte)							
	Schwierigkeit u. Aufbau d. Übung (b. 10 Pkt.)							
	<b>Endgült. Punktsomme eines Kampfrichters</b>							

Achtung! Kampfrichter notieren in dieser Liste nur die Wertung; der Berechn.-Ausschuss macht alle Ausrechnungen!

Name u. Vereinsort des Kampfrichters: \_\_\_\_\_

Bemerkungen: \_\_\_\_\_